



**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Per E-Mail

Bürgermeister/in
- leistungsgewährende Stellen SGB II -
Vorstand GAB AöR

im Kreis Steinfurt

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom Mein Zeichen, Auskunft erteilt

Vorwahl 02551

E-Mail:
stark@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
Zimmer

Steinfurt,



22.01.2010

im Gesundheitszentrum



**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

**Rundschreiben Nr. 11/2010
- Leistungsgewährung -**

**Gewährung von Leistungen nach dem SGB II;
hier: Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 5 SGB II**

Zusammenfassung

Die Übernahme von Schuldverpflichtungen bedingt den **Bezug von Leistungen für Unterkunft und Heizung** nach dem SGB II.

Vorrangige **Selbsthilfemöglichkeiten** sind zu prüfen.

Aufgrund der Schuldverpflichtungen muss der **Verlust der Unterkunft oder eine vergleichbare Notlage** (z. B. Sperrung der Energieversorgung von Gas und Strom) drohen.

Die Übernahme der Schulden muss **gerechtfertigt** sein.

Die Entscheidung zur Übernahme der Schulden ist in das **[gebundene] Ermessen** der Behörde gestellt.

Sofern Schulden übernommen werden, sind die **Zahlungen direkt an den Gläubiger** zu leisten und Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass nochmalige Rückstände möglichst vermieden werden.

Dienstgebäude
Tecklenburger Str. 34
48565 Steinfurt
St-Nr: 311/5873/0032 FA ST
Telefon: 0 25 51 69-0

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Kto-Nr. 20 234 469
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE 97 4401 0046 0020 2344 69
BIC: PBNKDEFF

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit stellte sich vermehrt die Frage nach der Übernahme von Schulden, insbesondere wenn die Sperrung der Energieversorgung angedroht worden war oder bevorstand.

Dies nehme ich zum Anlass, rechtliche Informationen zur Übernahme von Schuldverpflichtungen nach § 22 Abs. 5 SGB II zu geben.

1. Rechtliche Grundlage und Abgrenzung zum SGB XII – Sozialhilfe –

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, ermöglicht § 22 Abs. 5 SGB II unter den dort genannten Voraussetzungen die Übernahme von Schulden.

§ 22 Abs. 5 SGB II umfasst nicht nur Schuldverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Unterkunft oder Heizung entstehen. Von dieser Regelung können auch andere Schulden erfasst werden (z. B. Energiekostenrückstände, siehe hierzu Ziff. 3.2).

Schulden liegen nicht bei jeglichen offenen Forderungen des Gläubigers (Vermieters/Energieversorgers) vor.

Sofern Forderungen im **Zeitpunkt der Antragstellung offen sind**, sind sie als Schulden zu betrachten (z. B. noch nicht beglichene Rechnung für Heizöl, welches vor Antragstellung geliefert worden war). Schulden liegen auch vor, wenn während des Leistungsbezugs fällige Abschlagszahlungen nicht entrichtet wurden und aus diesem Grund Forderungen noch offen sind.

Schulden sind jedoch nicht gegeben, wenn trotz Zahlung der fälligen Abschläge während des laufenden Leistungsbezugs eine Jahresabrechnung erstellt wird und sich daraus eine ergänzende Forderung des Vermieters/Energieversorgers ergibt; in diesen Fällen handelt es sich um einen Bedarf, dessen Übernahme nach dem SGB II sich nach § 22 Abs. 1 beurteilt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden erbracht, wenn die antragstellende Person sich im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung im laufenden Leistungsbezug befindet und Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf in die Anspruchsermittlung eingestellt werden. Hilfebedürftige, denen wegen einer Sanktion nach § 31 SGB II aktuell keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden, bleiben hinsichtlich einer Schuldenübernahme im SGB II verankert, wenn ihnen ohne die Absenkung Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden würden.

Sofern die antragstellende Person durch die Antragstellung (ggf. auch erst im Folgemonat) in den laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II gerät (z. B. aufgrund der Erhöhung der mtl. Abschlagszahlungen für Energie oder Nebenkosten) und folglich für sie Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden, richtet sich die Frage der Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II.

Stand die antragstellende Person **bislang nicht im laufenden Leistungsbezug und wird sie auch künftig keine laufenden Leistungen nach dem SGB II benötigen**, kommt eine Schuldenübernahme nur **nach § 34 SGB XII – Sozialhilfe** – in Betracht. In diesen Fällen sind die beim SGB II-Träger eingehenden Anträge unverzüglich dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

2. Vorrangige Nutzung von Selbsthilfemöglichkeiten

Vorrangig vor der Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen ist zu prüfen, ob die antragstellende Person in der Lage ist, durch die Nutzung vorhandener Selbsthilfemöglichkeiten ihre Bedürftigkeit zu beseitigen (§ 3 Abs. 3 SGB II).

2.1. Drohender Verlust der Unterkunft

Bei **drohendem Verlust der Unterkunft** (z. B. aufgrund Räumungsklage/-urteil, bevorstehender Zwangsäumung) ist zu prüfen, ob die antragstellende Person den Verlust der Unterkunft abwenden kann, indem sie mit dem Gläubiger (z. B. Vermieter) eine **einvernehmliche Regelung in Form einer Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung** findet.

Dies gilt insbesondere, wenn die antragstellende Person durch die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel künftig nicht nur in der Lage sein wird, den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sondern daneben noch die Möglichkeit besteht, angemessene Raten aus anrechnungsfreiem Einkommen (z. B. Elterngeld) oder aber aus SGB II-Leistungen auf die Rückstände zu zahlen. Bei den SGB II-Leistungen können nur die Leistungen zum Schuldenabbau herangezogen werden, denen keine konkreten Bedarfe/Ausgaben zugeordnet werden (Zuschlag nach § 24 SGB II).

2.2. Drohender Verlust von Gas oder Haushaltsenergie:

Zunächst ist zu prüfen, ob das vorgesehene Verfahren, welches einer Sperre vorgeschaltet ist, eingehalten wurde (Mahnung, Sperrandrohung, Nachfrist von 4 Wochen, Sperrankündigung mit 3-Tagesfrist; daneben bei Strom Mindestrückstand 100 Euro). Diesbezüglich wird verwiesen auf die beigefügte Abhandlung „Energieschulden (Stand 01.01.2007)“ von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt – **Anlage** -.

Bei einer drohenden Sperre von Strom oder Gas kann der Schuldner diese verhindern, indem er **die künftige Zahlung der Abschläge zusichert und gleichzeitig eine angemessene Ratenzahlung auf die Rückstände anbietet** (vgl. die Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas: § 19 StromGVV und § 19 GasGVV; bei vor dem 13.07.2005 abgeschlossenen Lieferverträgen § 33 AVBV). Zur Finanzierung kommen die unter Ziff. 2.1 genannten finanziellen Spielräume in Betracht.

Eine weitere Möglichkeit der Verhinderung der Liefersperre besteht, indem der Schuldner auf die „**Unverhältnismäßigkeit**“ der **Liefersperre** hin- und die Gründe dafür nachweist. Gründe, die für eine „Unverhältnismäßigkeit“ sprechen, können z. B. sein:

- schwerwiegende Folgen der Liefersperre, insbesondere bei der Versorgung von Kleinkindern, Kranken, behinderten Menschen, alten Menschen,
- drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung in der Heizperiode, Heimdialyse, Beatmungshilfe etc.,
- Gefährdung der Existenzgrundlage (z. B. bei Heimarbeit, Examensarbeit).

Eine Selbsthilfemöglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die antragstellende Person eine Sperre der Energiezufuhr auf zivilrechtlichem Weg durch die Anbringung eines **Münzzählers** abwenden kann.

In Einzelfällen kommt der Abschluss eines Versorgungsvertrags **bei einem anderen Anbieter** in Betracht.

Zu weiteren rechtlichen Ausführungen zur Verhinderung einer Stromsperre sowie zu einem Musterschreiben wird auf die Anlage verwiesen.

3. Voraussetzung für die Übernahme von Schulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II

Die Anwendung des § 22 Abs. 5 SGB II zur Übernahme von Schulden bedingt das Erfüllen folgender Voraussetzungen:

- Vorrangiger Einsatz von Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II
- Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage
- Rechtfertigung der Schuldenübernahme
- Ermessen (S. 1 „kann“, S. 2 „soll“)
- I. d. R. darlehnsweise Hilfe.

Hierzu folgende Erläuterungen:

3.1. Vorrangiger Einsatz von Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

Sofern in dem jeweils zur Entscheidung stehenden Einzelfall Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in einer Höhe zur Verfügung steht, die die Höhe der Schuldverpflichtung übersteigt, kommt allein aus diesem Grund eine SGB II-Leistung zur Schuldenübernahme nicht in Betracht. Hier ist die Prüfung der weiteren Voraussetzungen entbehrlich. Ist ausreichendes Schonvermögen vorhanden, steht dies auch einer darlehnsweisen Übernahme der Schulden entgegen.

Der Vermögenseinsatz sonstigen Schonvermögens ist nicht zu fordern.

Reicht das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II nicht aus, die Schuldverpflichtung in vollem Umfang zu begleichen, sind die weiteren Voraussetzungen zu prüfen. Das einzusetzende Schonvermögen ist bei der Festsetzung der SGB II-Leistung zur Schuldenübernahme zu berücksichtigen.

3.2. Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage

Eine SGB II-Leistung bedingt, dass sie der Sicherung der Unterkunft oder der Behebung einer vergleichbaren Notlage dient. Damit muss der Verlust der Unterkunft bzw. eines vergleichbaren Gutes drohen.

Sicherung der Unterkunft bei Mietrückständen/offenen Zins- und Tilgungsleistungen bei im Eigentum stehenden Immobilien

Zu den Schulden, die zur Sicherung der Unterkunft übernommen werden können, gehören die Schulden, die sich aus dem Miet- oder Eigentumsverhältnis ergeben, wie z. B. Mietrückstände, rückständige Zins- und Tilgungsleistungen eines Darlehns zur Finanzierung eines Eigenheims. Eine „allgemeine“ Verschuldung (z. B. durch Verbraucher-/Konsumkredit) wird von der Regelung nicht erfasst.

Aufgrund der Schulden muss der Verlust der Unterkunft drohen, sei es z. B. durch Räumungsklage/Räumungsurteil/Zwangsräumung eines Mietobjektes oder bei-

spielsweise aufgrund eines Zwangsversteigerungsverfahrens bei im Eigentum stehenden Immobilien.

Das LSG NRW hält es für fraglich, ob bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung wegen Mietrückständen oder bei bereits ausgesprochener Kündigung davon auszugehen ist, dass damit Wohnungs- oder Obdachlosigkeit drohen. Leistet nämlich der Leistungsbezieher einer fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses nicht Folge und räumt die Wohnung nicht, hat sich eine Räumungsklage anzuschließen, mit der die Herausgabe der Mietsache geltend gemacht werden muss. Für den Fall einer Räumungsklage enthält § 22 Abs. 6 SGB II Regelungen zur Sicherung der Unterkunft (Beschluss vom 29.12.2009 – L 12 B 136/09 AS ER).

Sofern lediglich die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vorliegen, ist nicht von einem drohenden Verlust der Unterkunft auszugehen. Liegt eine fristlose Kündigung vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verlust der Unterkunft droht (Liegen konkrete Hinweise vor, wonach der Vermieter beabsichtigt, Räumungsklage zu erheben?).

Auf die Unterrichtungspflicht der Gerichte über eingehende Räumungsklagen nach § 22 Abs. 6 SGB II wird hingewiesen.

Zu den Schulden zählen auch die aufgelaufenen Kosten einer Unterkunft eines (nur kurzzeitig) Inhaftierten, da die Kosten während der Inhaftierung keine Kosten der Unterkunft nach Abs. 1 darstellen. Voraussetzung ist, dass der Inhaftierte nicht der Leistungsausschlussregelung des § 7 Abs. 4 SGB II unterliegt.

Exkurs: Kündigung eines Mietverhältnisses aufgrund von Mietrückständen.

*Nach dem BGB ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlichen zu kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinander folgenden Mietzahlungen bzw. eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug gekommen ist, oder er über einen Zeitraum, der sich über die Dauer von mehr als zwei Terminen erstreckt, mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der die Miete von zwei Monaten erreicht (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB). Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird (§ 543 Abs. 2 S. 2 BGB). **Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Vermieter innerhalb von 2 Monaten nach Rechtshängigkeit einer Räumungsklage befriedigt wird bzw. sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB).** Bei wiederholten Mietrückständen ist dies nicht der Fall, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre eine Kündigung vorausgegangen ist, die bereits wegen rechtzeitiger Begleichung der Schulden unwirksam wurde (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 BGB).*

Sicherung einer vergleichbaren Notlage

Als „vergleichbare Notlagen“ sind Konstellationen anzusehen, die mit der Gefährdung der Unterkunft vergleichbar sind, z. B. Rückstände bei Betriebs- oder Energiekosten (z. B. Wasser/Abwasser, Gas, Haushalts-/Strom). Auch die Übernahme von **Rückständen für Aufwendungen, die aus der Regelleistung zu finanzieren sind** wie Aufwendungen für Strom und Warmwasserbereitung, **sind nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 SGB II und nicht etwa nach § 23 Abs. 1 SGB II zu beurteilen** (vgl. Beschluss LSG NRW vom 12.12.2008 – L 7 B 384/08 AS).

Derartige Schulden können zu einer dem Verlust der Unterkunft vergleichbaren Notlage führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die **Einstellung der**

Versorgung (Sperrung) aufgrund der Versagung der Übernahme dieser Schulden die **Unbewohnbarkeit der Wohnung** eintritt.

3.3. Rechtfertigung der Schuldenübernahme

Die Übernahme der Schulden zur Sicherung des existenziellen Gutes „Unterkunft“ muss im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Eine gerechtfertigte Schuldenübernahme liegt regelmäßig vor, wenn die Kündigung durch Befriedigung der Forderung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam wird.

Eine Schuldenübernahme ist **nicht gerechtfertigt**, wenn

- trotz Übernahme der Schulden zu Lasten des SGB II-Trägers ein Verbleib in der Unterkunft nicht möglich ist, weil z. B. der Vermieter dem weiteren Verbleib nicht zustimmt, oder die Wohnung bereits geräumt ist,
- die Unterkunft unangemessen ist (insbesondere dann, wenn der Hilfebedürftige trotz der Belehrung durch den SGB II-Träger in einer Unterkunft geblieben ist, für die unangemessen hohe Mietaufwendungen zu erbringen sind und die entstandenen Schulden darauf zurückzuführen sind, dass der Bedürftige in der Vergangenheit die Differenz zwischen den tatsächlichen und den angemessenen Kosten nicht aus eigenen Mitteln aufbringen konnte – vgl. LSG NSB, Beschluss vom 21.02.2007 – L 7 AS 22/07 ER -; ebenso LSG BRB Beschluss 08.06.2007 – L 10 B 591/07 AS ER).
- die Rückstände entstanden sind, da (überhaupt) keine geforderten Abschlagszahlungen erbracht worden sind und eine Rechtfertigung für dieses Verhalten nicht gegeben/erkennbar ist (vgl. Beschluss LSG BRB vom 21.07.2009 – L 34 AS 1090/09 B ER),
- die Abschlagszahlungen im Vertrauen auf eine spätere Schuldenübernahme des SGB II-Trägers nicht entrichtet worden sind (vgl. Beschluss LSG BRB vom 21.07.2009 – L 34 AS 1090/09 B ER),
- bereits in der Vergangenheit Schulden zu Lasten des SGB II-Trägers als Darlehn übernommen worden sind (vgl. Beschluss LSG BRB vom 21.07.2009 – L 34 AS 1090/09 B ER).

3.4. Ermessen

Neben der Prüfung der Rechtfertigung ist die Entscheidung über die Schuldenübernahme in das **Ermessen des SGB II-Trägers** gestellt.

Im Rahmen der „**Kann**“-Vorschrift zur Schuldenübernahme nach **Satz 1** sind die Gründe, die für und gegen einen Schuldenübernahme sprechen, aufzuführen, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Droht aufgrund der Schulden **Wohnungslosigkeit**, „**soll**“ der SGB II-Träger die rückständigen Kosten übernehmen (S. 2). Das Ermessen des SGB II-Trägers ist insoweit eingeschränkt, als regelmäßig eine Schuldenübernahme erfolgen soll (sog. gebundenes Ermessen). Lediglich bei atypischen Fallgestaltungen kommt ei-

ne Versagung der Schuldenübernahme in Betracht. Liegt keine atypische Fallgestaltung vor, ist auch dies in der Ermessensausübung in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

Eine atypische Fallkonstellation kann gegeben sein, wenn einer alleinstehenden Person eine Stromsperre droht, jedoch Heizung und (Kalt-)Wasserbezug weiterhin sichergestellt sind (vgl. LSG NSB, Beschluss vom 15.10.2008 – L 7 AS 442/08 ER).

3.5. Art der Hilfe

§ 22 Abs. 5 S. 4 SGB II bestimmt, dass Geldleistungen zur Schuldenübernahme als Darlehn erbracht werden sollen. Aufgrund der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung „sollen“ ist als Art der Hilfe grundsätzlich die darlehnsweise Hilfe zu wählen. Lediglich in atypischen Fällen kommt eine Geldleistung in Form eines Zuschusses in Betracht. In diesen Fällen ist die Begründung aktenkundig zu machen.

Liegt ein Regelfall vor, ist in dem Bescheid über die Bewilligung der Leistung als Darlehn darauf hinzuweisen, dass Gründe, die ein Abweichen von der „Soll“-Vorschrift rechtfertigen könnten, nicht erkennbar bzw. nicht vorgetragen worden sind.

Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sind die Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II regelmäßig direkt an den Gläubiger zu entrichten. Die entsprechende Zustimmung der beantragenden Person ist einzuholen und Bedingung einer Schuldenübernahme.

Daneben ist zu prüfen, ob weitere Maßnahme zu ergreifen sind, um künftige Zahlungsrückstände zu vermeiden (z. B. Verweis auf die Schuldnerberatung). Zur künftigen Direktzahlung an den Vermieter/Energieversorger siehe Ziff. 5.

4. Zustimmungsvorbehalt lt. Delegationssatzung

Gem. § 3 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Steinfurt ist die **Zustimmung des Kreises** einzuholen vor der Entscheidung über folgende Leistungen:

- a) *Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.*
- b) *Übernahme von Energierückständen nach § 23 Abs. 1 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.*

Abweichend von der Regelung in der Satzung ist die Übernahme von Rückständen für Positionen, die aus der Regelleistung zu finanzieren sind wie z. B. Haushaltsenergie, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung nach § 22 Abs. 5 SGB II und nicht nach § 23 Abs. 1 SGB II zu beurteilen.

Eine Änderung der Delegationssatzung ist in Vorbereitung.

5. Direktzahlung

Sofern Schulden aufgrund einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel entstanden sind, **sollen** die Kosten für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Diese Regelung umfasst laufende wie einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung mit dem Ziel der künftigen zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Sofern ein Einverständnis des Leistungsbeziehers zur Direktzahlung an den Vermieter/Energieversorger (Gläubiger) nicht vorliegt, kann dennoch im Rahmen der „Soll“-Vorschrift nach Ausübung von **Ermessen** eine Direktzahlung an den Gläubiger erfolgen.

Die Höhe der **Direktzahlung ist begrenzt** durch zwei Faktoren:

- die **Höhe des Leistungsanspruchs** (Beispiel: Mietkosten 400 Euro, tatsächlicher Leistungsanspruch 150 Euro; Direktzahlung nur in Höhe von 150 Euro möglich).

- **die im Rahmen der Leistungsgewährung entsprechend eingestellten Beträge.**

Beispiel: Höhe der im Rahmen der Leistungsgewährung nur berücksichtigten angemessenen Mietzahlung von
Tatsächlich vertraglich geschuldete Miete
Leistungsanspruch
Mögliche Direktzahlung

500 Euro
700 Euro
1.000 Euro
500 Euro

Würde die Direktzahlung in Höhe der vertraglich geschuldeten Miete an den Gläubiger gezahlt, stünden für die weiteren Bedarfe – insbesondere Regelbedarfe – 200 Euro tatsächlich nicht zur Verfügung, was an dieser Stelle wiederum zum Aufbau von Schulden führen könnte.

6. Inkrafttreten der Hinweise

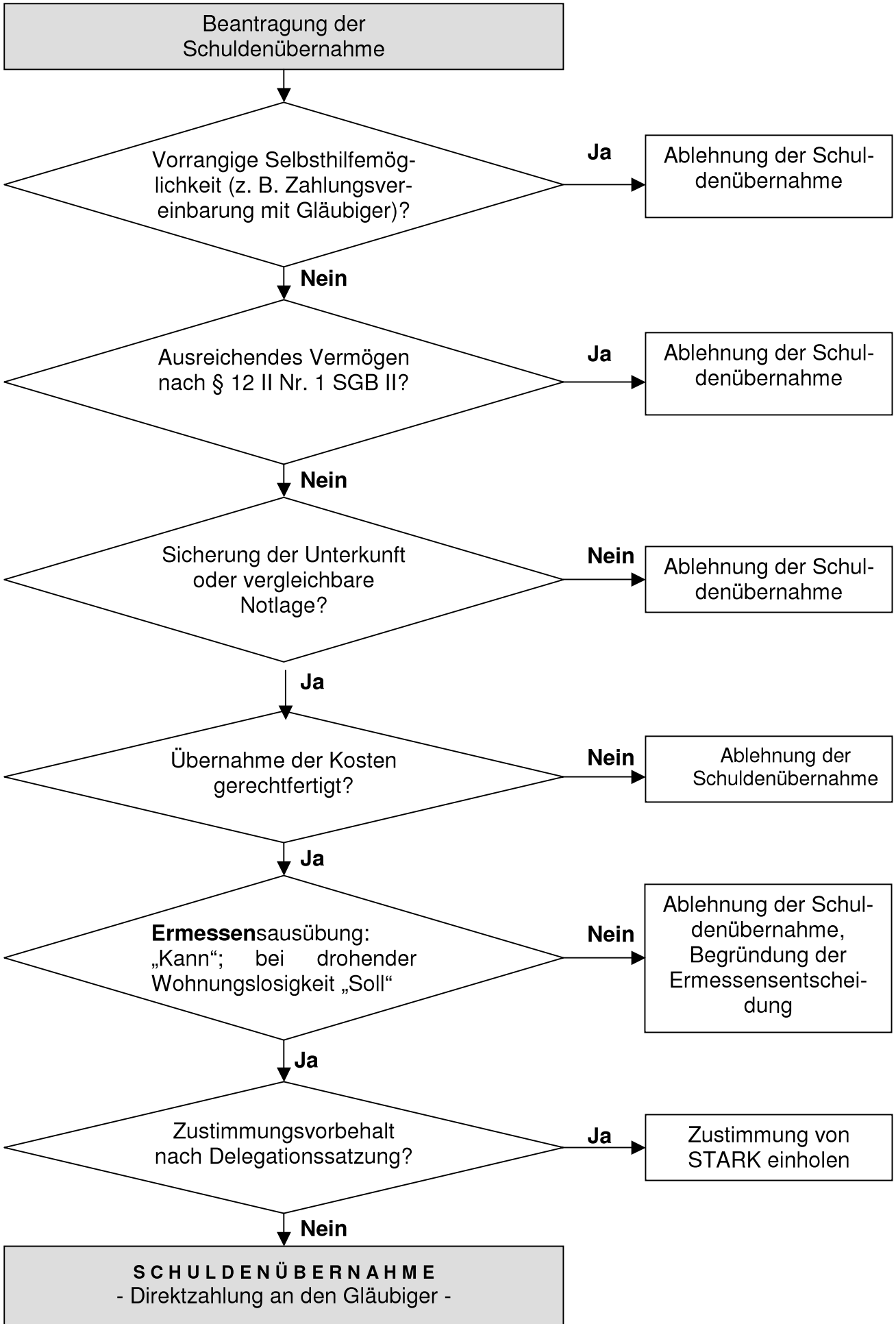
Die vorstehenden Hinweise gelten ab sofort bei Antragseingängen zur Schuldenübernahme.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Prüfung der Übernahme von Schulden





**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

per E-Mail

Bürgermeister/in
- leistungsgewährende Stellen SGB II -
Vorstand GAB AöR

im Kreis Steinfurt

E-Mail:
stark@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom Mein Zeichen, Auskunft erteilt

Vorwahl 02551 Zim- Steinfurt,
mer

20.10.2010



Nachrichtlich:

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

**Rundschreiben Nr. 38/2010
- Leistungsgewährung -**

**Gewährung von Leistungen nach dem SGB II;
hier: Gewährung von Kosten für Heizenergie nach § 22 SGB II;
- Festlegung einer sog. Nichtprüfungsgrenze -**

Zusammenfassung

Die vom Vermieter/Energieversorger monatlich zu zahlenden Abschläge für Heizkosten stellen berücksichtigungsfähige Kosten der Heizung i. S. d. § 22 SGB II dar.

Für die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten wird eine sog. Nichtprüfungsgrenze herangezogen. Die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten hat unter Verwendung des Programms „Heiz-AP“ zu erfolgen.

Erst bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze ist einzelfallbezogen über die Angemessenheit von Heizkosten zu befinden und ggf. ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Die Hinweise des beiliegenden „Konzeptes zur Ermittlung angemessener Heizkosten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II“ sind zu beachten.

Dienstgebäude
Tecklenburger Str. 34
48565 Steinfurt
St-Nr: 311/5873/0032 FA ST
Telefon: 0 25 51 69-0

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Kto-Nr. 20 234 469
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE 97 4401 0046 0020 2344 69
BIC: PBNKDEFF

Guten Tag meine Damen und Herren,

Kosten für die Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Der SGB II-Träger hat festzustellen, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzusehen sind. Unter Berücksichtigung inzwischen ergangener Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R -) wurde das als **Anlage 2** beigefügte „Konzept zur Ermittlung angemessener Heizkosten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II“ gemeinsam mit der Optionskommune Stadt Mülheim sowie der Stadt Bochum und dem Kreis Recklinghausen (als kommunale Träger in einer Arge) entwickelt.

In Ergänzung zu dieser Arbeitshilfe ergehen folgende Hinweise:

1. Bedarf an Heizung i. S. d. § 22 SGB II

Der Bedarf an Heizung i. S. d. SGB II setzt sich zusammen aus den Kosten für die Heizenergie sowie den weiteren, für den Betrieb der Heizungsanlage entstehenden Aufwendungen.

Nicht den Kosten der Heizung zuzuordnen sind die Kosten der Warmwasserbereitung, denn diese sind als Bestandteil der Haushaltsenergie über die Regelleistungen erfasst.

Werden Kosten der Heizung und Warmwasserbereitung zusammen erhoben, sind die Gesamtkosten um die Kosten der Warmwasserbereitung zu mindern. Diesbezüglich wird auf die in der Vergangenheit bereits ergangenen Rund- und Infoschreiben hingewiesen (siehe insbesondere Rundschreiben SGB II Nr. 21/2008 und 18/2010, eingestellt ins Intranet unter: Passive Leistungen – SGB II-Leistungsgewährung – Sicherung des Lebensunterhalts - § 20 Regelleistung – Haushaltsenergie/Warmwasser).

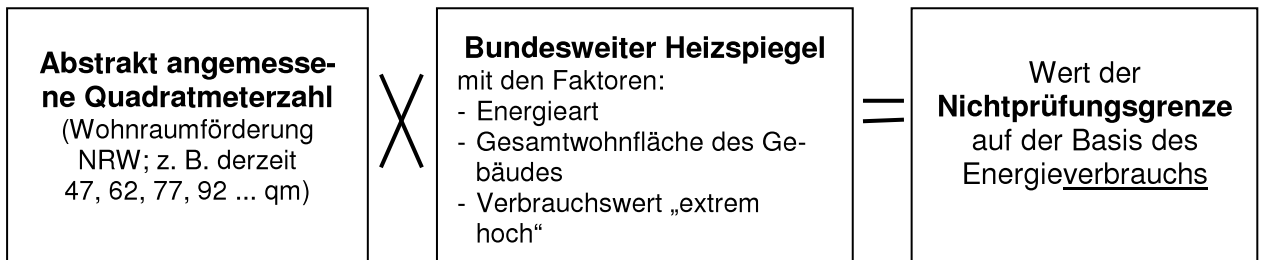
2. Monatlicher Bedarf an Heizkosten in Mietwohnungen in Höhe der zu entrichtenden Abschlagszahlungen

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Mietwohnungen gehören bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung die gegenüber dem Vermieter oder Energieversorgungsunternehmen geschuldeten, in monatlichen Abschlägen zu zahlenden Heizkostenvorauszahlungen. Sie sind entsprechend ihrem Fälligkeitstermin im betreffenden Monat zu berücksichtigen.

3. Angemessenheit der Kosten für Heizung/Nichtprüfungsgrenze

Die tatsächlich anfallenden Kosten für Heizung sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert („Nichtprüfungsgrenze“) überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert.

Die **Nichtprüfungsgrenze** wird gebildet aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem Verbrauchswert für extrem hohen Energieverbrauch aus dem Bundesweiten Heizspiegel (sofern kein kommunaler Heizspiegel vorhanden ist).



Bei der Ermittlung der Nichtprüfungsgrenze wurde auf die Verbrauchswerte, nicht auf die entstehenden Kosten abgestellt. Denn die Leistungsbezieher können i. d. R. die tatsächlich entstehenden Kosten je Einheit der einzelnen Energieträger nicht beeinflussen. Zudem unterliegen einige Energiearten z. T. sehr deutlichen Preisschwankungen am Markt.

Die Verbrauchswerte sind mit den tatsächlichen Kosten für die Heizenergie zu multiplizieren, um den finanziellen Bedarf zu ermitteln.

Die Nichtprüfungsgrenze stellt keine Obergrenze dar, die im Einzelfall die Anerkennung eines oberhalb liegenden Verbrauchs als Bedarf ausschließt!

4. Umrechnung der Verbrauchswerte für die einzelnen Energiearten und Feststellung des tatsächlichen Energieverbrauchs

Da der Bundesweite Heizspiegel nur Werte für Heizöl, Erdgas und Fernwärme vorsieht, waren diese Werte auch auf weitere Energieträger umzurechnen. Dabei wurden die Umrechnungsfaktoren aus § 9 der Heizkostenverordnung entnommen.

Sofern die Abrechnungen des Vermieters/Energieversorgers selbst Umrechnungsfaktoren ausweisen, sind diese anstelle der Werte der Heizkostenverordnung zu verwenden.

Soweit der Vermieter/Energieversorger nicht in den für die jeweilige Energieart allgemein gültigen Einheiten wie kWh, l oder kg die Kosten der Heizenergie auf den Mieter/Versorger umlegt, sondern ein eigenes System zur Mengenerfassung geschaffen hat z. B. in Form von „Strichen“, sind diese Einheiten auf die allgemein gültigen Einheiten umzurechnen. Die dafür erforderlichen Daten sind der Abrechnung des Vermieters zu entnehmen.

5. Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten durch das Programm: „Heiz-AP“

Für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten wurde das **Programm „Heiz-AP“ Version 1.0** entwickelt. **Es ist zwingend zu verwenden.** Als Nachweis der erfolgten Prüfung der Angemessenheit der Kosten für Heizenergie ist in jedem Einzelfall ein **Ausdruck zur Akte** zu nehmen.

Das Programm nebst hierzu erstellter Bedienungsanleitung liegt als **Anlage 3 und 4** bei.

Um im Rahmen der Beratung der Leistungsbezieher einen schnellen Überblick über angemessene Verbrauchswerte zu erhalten, wurde die beigefügte Tabelle (**Anlage 1 Seite 1 – 4**) entwickelt. Sie gibt auf 4 Tabellenblättern in Abhängigkeit von der Gesamtwohn-

fläche des Gebäudes, der Energieart und der abstrakt angemessenen Wohnfläche die angemessenen Verbrauchswerte für die Heizenergie (ohne Energie für die Warmwasserbereitung) wider.

Die Tabelle ersetzt nicht die individuelle Bestimmung der Angemessenheitsgrenze nach dem Programm Heiz-AP, weil sie nicht auf individuelle Besonderheiten abstellt. Insofern sind Abweichungen gegenüber einer Berechnung nach der Heiz-AP möglich.

6. Über-/Unterschreiten der sog. Nichtprüfungsgrenze

Bei Unterschreiten der Nichtprüfungsgrenze sind die Kosten für die Heizenergie uneingeschränkt als Bedarf anzuerkennen.

Bei **Überschreitung** ist immer eine Prüfung durchzuführen, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch oberhalb der Nichtprüfungsgrenze liegende Verbrauchswerte angemessen sind. Diese Prüfung ist **aktenkundig** zu machen!

Hinsichtlich der Frage, welche besonderen Umstände im Einzelfall berücksichtigungsfähig sind, wird auf die Ausführungen in der beiliegenden Arbeitshilfe verwiesen.

7. Aufforderung zur Senkung der Kosten für Heizung

Werden die Werte der Nichtprüfungsgrenze überschritten und sind Rechtfertigungsgründe für einen darüber hinausgehenden Verbrauch nicht gegeben, ist zu prüfen, ob dem Leistungsbezieher eine Senkung der Heizkosten möglich und zumutbar ist. Wird dies bejaht, ist er unter Fristsetzung zur Senkung der Kosten aufzufordern (siehe Vordruck C 010).

8. Gültigkeit der Regelungen

Die vorstehenden Regelungen sind ab sofort anzuwenden.

Entgegenstehenden Aussagen in in der Vergangenheit ergangenen Rund- und Informationsschreiben verlieren ihre Gültigkeit.

Sollten Sie noch Fragen haben, helfen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen gern weiter.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



- Anlagen:**
1. Tabellarische Übersicht zur Nichtprüfungsgrenze
 2. Konzept zur Ermittlung angemessener Heizkosten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (RE-MH-BO-ST) in der Fassung des Kreises Steinfurt

Übersicht über die Nichtprüfungsgrenze des Heizenergieverbrauchs (ohne Energie für Warmwasserbereitung), Stand 01.10.2010

Gesamtwohnfläche des Gebäudes 1 - 250 qm

Energieart	Verbrauch in kWh je qm	Umrech- nungs- faktor	Entspricht Energiebedarf je Einheit	Ein- heit	1 Person 47 qm	2 Pers. 62 qm	3 Pers. 77 qm	4 Pers. 92 qm	5 Pers. 107 qm	Jede weitere Pers. 15 qm
Heizöl leicht	238	10,0	23,80	l	1119	1476	1833	2190	2547	357
Heizöl schwer	238	10,9	21,83	l	1026	1354	1681	2009	2336	328
Erdgas H	215	1,0	215,00	kWh	10105	13330	16555	19780	23005	3225
Erdgas H	215	10,0	21,50	m ³	1011	1333	1656	1978	2301	323
Erdgas L	215	1,0	215,00	kWh	10105	13330	16555	19780	23005	3225
Erdgas L	215	9,0	23,89	m ³	1123	1481	1839	2198	2556	358
Flüssiggas	215	1,0	215,00	kWh	10105	13330	16555	19780	23005	3225
Flüssiggas	215	13,0	16,54	kg	777	1025	1273	1522	1770	248
Koks	238	8,0	29,75	kg	1398	1845	2291	2737	3183	446
Braunkohle (Briketts)	238	5,5	43,27	kg	2034	2683	3332	3981	4630	649
Steinkohle (Antrazit)	238	8,0	29,75	kg	1398	1845	2291	2737	3183	446
Brennholz (lufttrocken)	238	4,1	58,05	kg	2728	3599	4470	5340	6211	871
Holzpellelets	238	5,0	47,60	kg	2237	2951	3665	4379	5093	714
Holzhackschnittel	238	650,0	0,37	SRm*	17	23	28	34	39	5
Fernwärme	208	1,0	208,00	kWh	9776	12896	16016	19136	22256	3120
Nachtspeicher	238	1,0	238,00	kWh	11186	14756	18326	21896	25466	3570

*) SRm = Schütttraummeter

Übersicht über die Nichtprüfungsgrenze des Heizenergieverbrauchs (ohne Energie für Warmwasserbereitung), Stand 01.10.2010

Gesamtwohnfläche des Gebäudes 251 - 500 qm

Energieart	Verbrauch in kWh je qm	Umrech- nungs- faktor	Entspricht Energiebedarf je Einheit	Ein- heit	1 Person 47 qm	2 Pers. 62 qm	3 Pers. 77 qm	4 Pers. 92 qm	5 Pers. 107 qm	Jede weitere Pers. 15 qm
Heizöl leicht	227	10,0	22,70	l	1067	1407	1748	2088	2429	341
Heizöl schwer	227	10,9	20,83	l	979	1291	1604	1916	2228	312
Erdgas H	209	1,0	209,00	kWh	9823	12958	16093	19228	22363	3135
Erdgas H	209	10,0	20,90	m ³	982	1296	1609	1923	2236	314
Erdgas L	209	1,0	209,00	kWh	9823	12958	16093	19228	22363	3135
Erdgas L	209	9,0	23,22	m ³	1091	1440	1788	2136	2485	348
Flüssiggas	209	1,0	209,00	kWh	9823	12958	16093	19228	22363	3135
Flüssiggas	209	13,0	16,08	kg	756	997	1238	1479	1720	241
Koks	227	8,0	28,38	kg	1334	1759	2185	2611	3036	426
Braunkohle (Briketts)	227	5,5	41,27	kg	1940	2559	3178	3797	4416	619
Steinkohle (Antrazit)	227	8,0	28,38	kg	1334	1759	2185	2611	3036	426
Brennholz (lufttrocken)	227	4,1	55,37	kg	2602	3433	4263	5094	5924	830
Holzpellets	227	5,0	45,40	kg	2134	2815	3496	4177	4858	681
Holzhackschnittel	227	650,0	0,35	SRm*	16	22	27	32	37	5
Fernwärme	201	1,0	201,00	kWh	9447	12462	15477	18492	21507	3015
Nachtspeicher	227	1,0	227,00	kWh	10669	14074	17479	20884	24289	3405

*) SRm = Schütttraummeter

Übersicht über die Nichtprüfungsgrenze des Heizenergieverbrauchs (ohne Energie für Warmwasserbereitung), Stand 01.10.2010

Gesamtwohnfläche des Gebäudes 501 - 1000 qm

Energieart	Verbrauch in kWh je qm	Umrech- nungs- faktor	Entspricht Energiebedarf je Einheit	Ein- heit	1 Person 47 qm	2 Pers. 62 qm	3 Pers. 77 qm	4 Pers. 92 qm	5 Pers. 107 qm	Jede weitere Pers. 15 qm
Heizöl leicht	219	10,0	21,90	l	1029	1358	1686	2015	2343	329
Heizöl schwer	219	10,9	20,09	l	944	1246	1547	1848	2150	301
Erdgas H	201	1,0	201,00	kWh	9447	12462	15477	18492	21507	3015
Erdgas H	201	10,0	20,10	m ³	945	1246	1548	1849	2151	302
Erdgas L	201	1,0	201,00	kWh	9447	12462	15477	18492	21507	3015
Erdgas L	201	9,0	22,33	m ³	1050	1385	1720	2055	2390	335
Flüssiggas	201	1,0	201,00	kWh	9447	12462	15477	18492	21507	3015
Flüssiggas	201	13,0	15,46	kg	727	959	1191	1422	1654	232
Koks	219	8,0	27,38	kg	1287	1697	2108	2519	2929	411
Braunkohle (Briketts)	219	5,5	39,82	kg	1871	2469	3066	3663	4261	597
Steinkohle (Antrazit)	219	8,0	27,38	kg	1287	1697	2108	2519	2929	411
Brennholz (lufttrocken)	219	4,1	53,41	kg	2510	3312	4113	4914	5715	801
Holzpellets	219	5,0	43,80	kg	2059	2716	3373	4030	4687	657
Holzhackschnittel	219	650,0	0,34	SRm*	16	21	26	31	36	5
Fernwärme	195	1,0	195,00	kWh	9165	12090	15015	17940	20865	2925
Nachtspeicher	219	1,0	219,00	kWh	10293	13578	16863	20148	23433	3285

*) SRm = Schütttraummeter

Übersicht über die Nichtprüfungsgrenze des Heizenergieverbrauchs (ohne Energie für Warmwasserbereitung), Stand 01.10.2010

Gesamtwohnfläche des Gebäudes über 1000 qm

Energieart	Verbrauch in kWh je qm	Umrech- nungs- faktor	Entspricht Energiebedarf je Einheit	Ein- heit	1 Person 47 qm	2 Pers. 62 qm	3 Pers. 77 qm	4 Pers. 92 qm	5 Pers. 107 qm	Jede weitere Pers. 15 qm
Heizöl leicht	213	10,0	21,30	l	1001	1321	1640	1960	2279	320
Heizöl schwer	213	10,9	19,54	l	918	1212	1505	1798	2091	293
Erdgas H	197	1,0	197,00	kWh	9259	12214	15169	18124	21079	2955
Erdgas H	197	10,0	19,70	m ³	926	1221	1517	1812	2108	296
Erdgas L	197	1,0	197,00	kWh	9259	12214	15169	18124	21079	2955
Erdgas L	197	9,0	21,89	m ³	1029	1357	1685	2014	2342	328
Flüssiggas	197	1,0	197,00	kWh	9259	12214	15169	18124	21079	2955
Flüssiggas	197	13,0	15,15	kg	712	940	1167	1394	1621	227
Koks	213	8,0	26,63	kg	1251	1651	2050	2450	2849	399
Braunkohle (Briketts)	213	5,5	38,73	kg	1820	2401	2982	3563	4144	581
Steinkohle (Antrazit)	213	8,0	26,63	kg	1251	1651	2050	2450	2849	399
Brennholz (lufttrocken)	213	4,1	51,95	kg	2442	3221	4000	4780	5559	779
Holzpellets	213	5,0	42,60	kg	2002	2641	3280	3919	4558	639
Holzhackschnittel	213	650,0	0,33	SRm*	15	20	25	30	35	5
Fernwärme	191	1,0	191,00	kWh	8977	11842	14707	17572	20437	2865
Nachtspeicher	213	1,0	213,00	kWh	10011	13206	16401	19596	22791	3195

*) SRm = Schütttraummeter



Steinfurt Arbeitsförderung
kommunal

Konzept

zur

Ermittlung "angemessener" Heizkosten
beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Stand 01.10.2010

Kreis Steinfurt
STARK
Steinfurt Arbeitsförderung Kommunal
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Konzept
zur Ermittlung
“angemessener” Heizkosten
beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II,

1. Allgemeine Grundsätze

Die leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB II, (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II) bestimmen, dass Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese Aufwendungen angemessen sind. Es ist nach den individuellen Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Es können weder Höchstbeträge oder Richtwerte noch Kappungsgrenzen ohne Prüfung des konkreten Heizbedarfs im Einzelfall mit diesen Vorschriften vereinbart werden.

Die Angemessenheit von Heizkosten ist grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu beurteilen. Die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft- und Heizkosten im Sinne einer erweiterten Produkttheorie ist ausgeschlossen. Bei der Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen.

Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung haben die nachstehend aufgeführten objektiven Faktoren entscheidenden Einfluss auf den bestehenden Bedarf an Heizenergie:

- meteorologische Bedingungen,
- die geographische Lage des Gebäudes,
- das Alter und der bauliche Zustand des Gebäudes,
- durchgeführte Energiesparmaßnahmen,
- die Lage einer Wohnung innerhalb eines Gebäudes,
- die Aufteilung der Räume innerhalb einer Wohnung und der Umfang der beheizten Wohnfläche
- der Wirkungsgrad der Heizungsanlage und
- der Heizwert des eingesetzten Energieträgers.

Daneben beeinflussen der individuell geprägte Wärmebedarf und das dadurch geprägte Heizverhalten den Energiebedarf sowie die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägten Möglichkeiten des Leistungsberechtigten zur Beeinflussung der Höhe der entstehenden Kosten (Einzel- oder Zentralheizung, Höhe des nach Verbrauch abgerechneten Kostenanteils).

2. Zielsetzung

Dieses Konzept ist darauf ausgerichtet, die oben genannten Vorschriften im Rahmen einer Massenverwaltung möglichst unaufwändig und doch sachgerecht in die Praxis umzusetzen.

Daher soll zunächst eine so genannte Nichtprüfungsgrenze gesetzt werden, bis zu derer grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die tatsächlich entstandenen bzw. entstehenden Heizkosten angemessen und keiner genaueren Betrachtung zu unterziehen sind. Sie stellt also weder eine Angemessenheitsgrenze noch eine generelle Kappungsgrenze der tatsächlichen Heizkosten dar, sondern definiert einen Grenzwert, der unangemessenes Heizen indiziert.

Bei Überschreitung dieser Nichtprüfungsgrenze ist eine Prüfung der tatsächlichen Heizkosten auf ihre Angemessenheit nach den individuellen Umständen des Einzelfalles vorzunehmen. Dies gilt sowohl bezüglich zu entrichtender Abschlagszahlungen, Verbrauchsabrechnungen als auch anfallender Kosten zur Brennstoffbevorratung.

Auf der Basis der Bemessung der Nichtprüfungsgrenze soll ein schlüssiger Weg zur individuellen Einzelfallprüfung solcher Überschreitungsfälle aufgezeigt werden.

3. Bemessung der Nichtprüfungsgrenze

Nach der Rechtsprechung des BSG¹ können sich Anhaltspunkte dafür, dass Heizkosten unangemessen hoch sind, insbesondere daraus ergeben, dass die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher für die Beheizung einer Wohnung der Größe, die den abstrakten Angemessenheitskriterien (in NRW entsprechend Ziff. 5.71 der Verwaltungsvorschriften zum WoBindG, siehe Ziff. II 3.1.2 der Arbeitshilfe KdU und Heizung des MAGS NRW) entspricht, signifikant überschreiten.

Derartige Heizkosten aller Verbraucher lassen sich aus den jährlich in den Heizspiegeln (bundesweit oder kommunal) veröffentlichten Verbrauchswerten als maßgeblicher Kostenfaktor ableiten. Dabei ist einem kommunalen Heizspiegel der Vorzug gegenüber dem bundesweiten Heizspiegel zu geben. Existiert kein kommunaler Heizspiegel, so kann jedoch der bundesweite Heizspiegel herangezogen werden.

Diese Heizspiegel weisen Verbrauchswerte für öl-, erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage insgesamt beheizten Wohnfläche im gesamten Objekt aus und ordnet sie den Kategorien „optimal“, „durchschnittlich“, „erhöht“ und „extrem hoch“ zu.

Die Nichtprüfungsgrenze wird gebildet aus dem Produkt der angemessenen Wohnungsgröße und dem Verbrauchswert für extrem hohen Energieverbrauch aus dem Heizspiegel.

¹ BSG v. 02. 07. 09, B 14 AS 36/08 R

Diese gewählte Grenze berücksichtigt bereits, dass erhöhte Heizkosten, die dadurch entstehen, dass

- sich bestimmte Faktoren im Einzelfall dem Einfluss des Leistungsberechtigten gänzlich oder zu einem erheblichen Anteil entziehen (z. B. Einstellung der Heizungsanlage, Höhe der Vorlauftemperatur, Umlage von Kosten nicht nach Verbrauch, sondern nach Wohnfläche) und
- Leistungsberechtigte typischerweise ältere Wohnung im unteren Marktsegment mit unterdurchschnittlichem Energiestandard bewohnen, noch als angemessen anzusehen sind. Ein Abstellen auf den Bereich des „erhöhten“ Energieverbrauchs nach Heizspiegel kommt daher nicht in Betracht.

Ein sich nach dieser Nichtprüfungsgrenze ergebender Jahresverbrauchswert berücksichtigt bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten. Wird dieser Wert im Einzelfall überschritten, dann ist die Annahme gerechtfertigt, dass dieser Verbrauch nicht mehr als angemessen im Sinne der o. g. Vorschriften anzusehen ist. Erhöhte Heizkosten entstehen dann aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht. In diesem Falle sind die Energieverbrauchswerte bzw. daraus resultierende Heizkosten einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Nach dem Bundesheizspiegel 2010 ergeben sich derzeit folgende, für die Bildung des Produkts heranzuziehende Verbrauchswerte:

Gebäudefläche in qm	Verbrauch in kWh je qm beheizter Wohnfläche / Jahr				
	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Nachtspeicher	sonstige
001 - 250	238	215	208	202	238
251 - 500	227	209	201	183	227
501 - 1.000	219	201	195	164	219
> 1.000	213	197	191	164	213

Da dem bundesweiten Heizspiegel keine Werte für die Energieträger Strom (Nachtspeicher) und andere (z. B. Kohle, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhack-schnitzel) zu entnehmen sind, wurden hierzu eigene Recherchen angestellt. Einer Studie zu den Energieeffizienzpotenzialen durch Einsatz von elektrischem Strom im Raumwärmebereich vom 28. 02. 2007, erstellt im Auftrag von co2online gGmbH (Herausgeber des Heizspiegels), ergibt sich die in die o. g. Tabelle eingestellten Verbrauchswerte Nachtspeicher. Die sonstigen Energieträger werden derzeit noch oder inzwischen wieder (Kohle) so selten zur Raumwärmeezeugung eingesetzt, dass spezielle Werte hierfür nicht zu ermitteln sind. Da keine Gründe dafür ersichtlich sind, warum gerade bei diesen Energieträgern ein überdurchschnittlicher Wärmebedarf zur Beheizung des Gebäudes anfallen sollte, werden hier die Höchstwerte des Heizspiegels in die o. g. Tabelle übernommen.

Voraussetzung für eine Einstufung in die o. g. Tabelle ist die Kenntnis

- des für die Wärmeezeugung eingesetzten Energieträgers und
- die Größe der gesamten mit der Heizungsanlage beheizten Gebäudefläche.

Sollte die gesamte beheizte Gebäudefläche nicht zu ermitteln sein, so ist mit dem jeweiligen Verbrauchswert aus der Größenklasse 1 – 250 qm zu rechnen.

Soweit den Abrechnungen der Energieversorger oder –lieferanten keine Verbrauchswerte in kWh zu entnehmen sind, ist die Umrechnung der Verbrauchseinheiten erforderlich. Diese ist anhand der Werte aus § 9 Abs. 3 der Heizkostenverordnung vom 08. 10. 2009 vorzunehmen:

Tabelle Heizwerte in kWh/Einheit

Energieträger	kWh pro Einheit
Leichtes Heizöl EL	10,0 kWh / Liter
Schweres Heizöl	10,9 kWh / Liter
Erdgas H	10,0 kWh / cm
Erdgas L	9,0 kWh / cm
Flüssiggas	13,0 kWh / kg
Koks	8,0 kWh / kg
Braunkohle (Briketts)	5,5 kWh / kg
Steinkohle (Anthrazit)	8,0 kWh / kg
Brennholz (lufttrocken)	4,1 kWh / kg
Holzpellets	5,0 kWh / kg
Holz hackschnitzel	650 kWh/ Schüttraummeter (SRm)

Das gebildete Produkt aus dem nach der Tabelle ermittelten Verbrauchswert und der im Einzelfall angemessenen Wohnfläche (nicht der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche) stellt die individuelle Nichtprüfungsgrenze dar; ihr ist der tatsächliche Verbrauchswert im Einzelfall gegenüberzustellen.

Liegen die tatsächlichen Verbrauchswerte im Einzelfall unterhalb der Nichtprüfungsgrenze, so sind die tatsächlichen Heizkosten ohne weitere Prüfung als angemessen anzuerkennen.

Liegen die tatsächlichen Verbrauchswerte über der Nichtprüfungsgrenze, so ist eine Einzelfallprüfung der Angemessenheit nach den nachfolgenden Regelungen erforderlich.

4. Individuelle Einzelfallprüfung bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze

Wird die Nichtprüfungsgrenze durch den Energieverbrauch im Einzelfall überschritten, dann ist zunächst die Annahme gerechtfertigt, dass dieser Verbrauch nicht mehr als angemessen im Sinne der o. g. Vorschriften anzusehen ist. Ein solcher Verbrauch entspricht nicht mehr dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung. Es ist daher bei der Einzelfallprüfung von dem Wert der Nichtprüfungsgrenze auszugehen.

Da die Gründe für ein solches Heizverhalten sehr individuell sind und in der unmittelbaren Einflussphäre des Leistungsberechtigten liegen, obliegt es diesem darzulegen und glaubhaft zu machen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über den Grenzwerten liegen, aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sein sollen. Vor einer Entscheidung über die Übernahme von tatsächlichen Heizkosten im Einzelfall ist der Leistungsberechtigte zur Darlegung der Gründe für den hohen Umfang seines Energieverbrauchs aufzufordern. Bleibt eine Äußerung aus, sind die Möglichkeiten der Amtsermittlung auszuschöpfen.

Als Gründe dafür, einen die Nichtprüfungsgrenze überschreitenden Heizbedarf noch als angemessen anzusehen, sind nicht anerkennungsfähig:

a) bauliche Tatbestände;

- mangelhafte Wärmeisolierung des Gebäudes,
- fehlende oder unzureichende Dämmung der Außenhülle, der Fenster, des Kellers und des Daches
- Raumhöhen über 2,50 m
- veraltete Heizungsanlagen

Wie den Ausführungen zur Bemessung der Nichtprüfungsgrenze zu entnehmen ist, beruhen die in die Berechnung einbezogenen „extrem hohen“ Werte des Bundesheizspiegels bereits auf dem Wärmeverbrauch eines mangelhaft isolierten Altbaus. Dazu zählen sowohl völlig ungedämmte Gebäude als auch solche aus Baujahren, in denen die Raumhöhe über 2,50 m liegt. Ein aus diesen Gründen erhöhter Heizbedarf hat also bereits Berücksichtigung gefunden.

- große Anzahl von Außenwänden (Gebäudeklasse bis 250 qm)
Ausgehend von der Tatsache, dass die Rubrik der Gebäude mit einer Wohnfläche von bis zu 250 qm (1. Größenklasse Heizspiegel) in erster Linie freistehende Häuser beinhaltet und damit deren Wärmebedarf berücksichtigt, darf davon ausgegangen werden, dass hier regelhaft in allen 4 Himmelsrichtungen Außenwände sowie unmittelbar angrenzend ein unbeheiztes Dach oder ein unbeheizter Keller vorhanden sind. In dieser Größenklasse kommt daher obigen baulichen Tatbeständen keine Besonderheit zu, die eine Erhöhung der Werte rechtfertigt; diese Umstände sind regelhaft und in die Bildung der Werte eingeflossen.

b) meteorologische Einflüsse

Die Werte des Bundesheizspiegels basieren als Durchschnittsbeträge auf den Durchschnittswerten der Temperaturen in der jeweils abgelaufenen Heizperiode, wie sie in der Bundesrepublik gemessen wurden. In NRW sind keine Gebiete bekannt, in welchen klimatisch bedingt in der Heizperiode geringere Temperaturen herrschen als im Durchschnitt der Bundesrepublik. Damit sind meteorologisch bedingt erhöhte Verbrauchswerte auszuschließen.

c) persönliche Gründe;

- Kleinkinder innerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Die durchschnittliche Heiztemperatur von Wohnräumen beträgt 21 °; so dass davon auszugehen ist, dass mit dem Heizspiegel erfassten Verbrauchswerte auf dieser Temperatur beruhen.

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen aufgrund der Anwesenheit eines Säuglings oder Kleinkindes diese Raumtemperatur erhöht werden sollte/müsste. Aus den zugänglichen Unterlagen zu diesem Thema wie den Anforderungen an die Beheizung von Kindertagesstätten oder den Empfehlungen für Vorbeugemaßnahmen zum sog. plötzlichen Kindstod ergibt sich, dass auch Aufenthalts- und Wohnräume von Kindern dieses Alters nicht höher zu erwärmen sind.

- zeitweilige Anwesenheit weiterer Personen in der Wohnung (temporäre Bedarfsgemeinschaft, zeitweilige Haushaltsgemeinschaften)

Es ist nicht ersichtlich, welchen erhöhenden Einfluss eine vermehrte Anzahl von Bewohnern einer Wohnung auf den Energieverbrauch haben sollte. Entscheidend ist der Umfang der beheizten Fläche; Eine Erhöhung der Anzahl der diese Fläche bewohnenden Personen ist aufgrund der abgegebenen Körpertemperatur eher geeignet, den Energieverbrauch zu senken.

Dagegen sind als Gründe einer Überschreitung anerkennungsfähig:

a) bauliche Tatbestände

- leerstehende Nachbarwohnungen
- große Zahl von Außenwänden (ab Gebäudeklasse >250 qm)
- wesentliche Teile der Wohnung liegen über nicht isolierten Einfahrten o. ä. (Wirkung wie Außenwand)

Im Gegensatz zur 1. Größenklasse des Heizspiegels ist in der nächsten Größenklasse 250 – 500 qm von Mehrfamilienhäusern auszugehen, die nicht freistehend errichtet wurden. Außerdem ist hier schon aufgrund des Baukörpers davon auszugehen, dass in der Regel nur 3 Außenwände und ein unbeheiztes Dach oder Keller gegeben sind. Wird in einem solchen Falle dargelegt, dass hiervon abweichend Außenwände in alle 4 Himmelsrichtungen vorhanden sind, dann ist von einem erhöhten Bedarf in einem Umfang auszugehen, wie er sich aus der nächst niedrigeren Größenklasse ergibt.

Ähnliches gilt für die Größenklassen 500 – 1.000 qm und > 1.000 qm. Aufgrund der Größe des Gebäudes im Verhältnis zur einzelnen Wohnung darf angenommen werden, dass hier in nur 2 Himmelsrichtungen Außenwände die Regel darstellen. Sind tatsächlich in 3 oder sogar 4 Himmelsrichtungen Außenwände im Einzelfall gegeben, ist auch hier eine Einstufung in die nächste oder übernächste Größenklasse vorzunehmen.

Leerstehende Nachbarwohnungen oder der Umstand, dass wesentliche Teile der Wohnung über nicht isolierten Einfahrten o. ä. gelegen sind, wirken wie Außenwände in einer Himmelsrichtung; auch hier ist daher wie vorstehend beschrieben zu verfahren.

b) persönliche Gründe

- Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft

Bei Nachweis des Vorliegens einer Krankheit oder Behinderung, die ein herabgesetztes Wärmeempfinden der betroffenen Person verursacht bzw. eine über das normale Maß einer Wohnungstemperatur von 21° hinausgehende Beheizung erfordert, ist diesen speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Bei der Bemessung der notwendigen Erhöhung des Wertes der Nichtprüfungsgrenze ist zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der Raumtemperatur um 1° eine Erhöhung des Energiebedarfs um 6 % erfordert.²

² entnommen BINE Informationsdienst; vom BMWi gefördert

c) sonstige individuelle Gründe

Soweit bei der Anhörung des Leistungsberechtigten Gründe vorgetragen werden, die vor dem Hintergrund des bei der Bemessung der Nichtprüfungsgrenze bereits berücksichtigten Heizbedarfs zusätzlichen Energieverbrauch bedingen, ist eine Anhebung des Verbrauchswertes im notwendigen Umfang vorzunehmen.

Ergibt die so vorgenommene Einzelfallprüfung, dass der tatsächliche Energieverbrauch auch den unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ggf. erhöhten Wert nach Bundesheizspiegel überschreitet, so ist der darüber hinausgehende Verbrauch unangemessen.

5. Umsetzung des Ergebnisses der Einzelfallprüfung

Der sich aus der Einzelfallprüfung ergebende angemessene Energieverbrauch pro qm Wohnfläche ist mit der abstrakt angemessenen beheizten Wohnfläche zu multiplizieren. Dies ergibt die individuell bemessene Angemessenheitsgrenze des Energieverbrauchs.

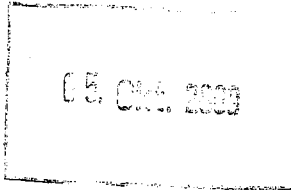
Dieser angemessene Verbrauch ist mit den im Einzelfall angefallenen Heizkosten pro kWh des Gebäudes zu multiplizieren; das Produkt stellt die im Einzelfall angemessenen Heizkosten dar. Die darüber hinausgehenden tatsächlichen (unangemessenen) Heizkosten sind in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten nach erfolgtem Hinweis des Leistungsberechtigten auf die Unangemessenheit seiner Heizkosten ebenfalls zu übernehmen

Steinfurt, 01.10.2010

Beispiel 1



Stadtwerke Bochum GmbH • Postfach 10 22 50 • 44722 Bochum



Ein Unternehmen der **ewmr**

Telefon: 0234.960-3737
Fax: 0234.960-3709
email: info@stadtwerke-bochum.de

Kundenzentrum: Ostring 28, 44787 Bochum
Mo.-Mi.: von 07.45 - 17.00 Uhr
Do.: von 07.45 - 18.00 Uhr
Fr.: von 07.45 - 15.15 Uhr

Telefon-Service
Mo.-Fr.: von 08.00 - 20.00 Uhr

Datum: 20.07.2009
Rechnungs-Nr.:

Herrn

Rechnung

Kundennummer: (bitte stets angeben)

53, 57 in 2

für:

Sehr geehrter Herr

für den Abrechnungszeitraum vom 04.07.2008 bis 01.07.2009 stellen wir Ihnen folgende Beträge in Rechnung:

	Verbrauch	Brutto EUR	darin USt. EUR
Strom	3.050 kWh	663,12	105,88
Gas		952,70	152,11
Rechnungsbetrag		1.615,82	257,99
abzgl. Zahlungen bis zum 30.06.2009		1.716,00	
(darin enthaltene Umsatzsteuer: 274,01 EUR)			
abzgl. StadtwerkePlus Bonus		5,97	
(darin enthaltene Umsatzsteuer: 0,95 EUR)			
Guthabenbetrag		106,15	

Das Guthaben wird Ihnen in den nächsten Tagen auf Ihr Konto 0109348110 (Sparkasse Bochum, BLZ 43050001) überwiesen.

Ihr neuer monatlicher Abschlag beträgt für

Strom	67,00 EUR	darin 19% USt.	10,69 EUR
Gas	76,00 EUR	darin 19% USt.	12,13 EUR
Summe	143,00 EUR		22,82 EUR

Ihre Abschläge werden zu folgenden Terminen fällig:

30.08.2009, 30.09.2009, 30.10.2009, 30.11.2009, 30.12.2009, 30.01.2010, 28.02.2010, 30.03.2010, 30.04.2010, 30.05.2010, 30.06.2010

Kundennummer:
Rechnungsdatum:

Verbrauchsstelle:

Gas		Vertrags-Nr.		Ihre Verbräuche im Zeitraum 04.07.2008 bis 01.07.2009:					
Verbrauchszeitraum	Ablese- ⁽¹⁾ art/grund	Zähler- nummer	Zählwerks- nummer	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Differenz- Stände	Faktor	Verbrauch ⁽⁵⁾	
StadtwerkePlus									
04.07.2008 - 04.07.2008	1	17	001	5.516	5.516	0	11,1200	0 kWh	
04.07.2008 - 30.09.2008	3	14	001	5.516	5.578	62	11,1200	689 kWh	
01.10.2008 - 28.02.2009	3	14	001	5.578	6.240	662	11,1200	7.362 kWh	
01.03.2009 - 31.05.2009	3	14	001	6.240	6.451	211	11,1200	2.346 kWh	
01.06.2009 - 01.07.2009	1	01	001	6.451	6.482	31	11,1200	345 kWh	
Verbrauch Vorjahr (366 Tage):	VB	13.553 kWh							

Abrechnungszeitraum vom bis		Preisart	Preiszone	Verbrauch bzw. Anzahl	Preis	Anteil Tage	Betrag ⁽⁴⁾
StadtwerkePlus							
04.07.2008 - 30.09.2008		Arbeitspreis*		689 kWh	5,99 ct/kWh		41,27 EUR
01.10.2008 - 28.02.2009		Arbeitspreis*		7.362 kWh	7,77 ct/kWh		572,02 EUR
01.03.2009 - 31.05.2009		Arbeitspreis*		2.346 kWh	7,18 ct/kWh		168,44 EUR
01.06.2009 - 01.07.2009		Arbeitspreis*		345 kWh	5,99 ct/kWh		20,67 EUR
04.07.2008 - 01.07.2009		Grundpreis		1	151,13 EUR/a	363/365	150,30 EUR
In nachstehender Summe enthaltene 19% Umsatzsteuer:			152,11 EUR			Summe:	952,70 EUR

*Im Arbeitspreis ist das Netznutzungsentgelt enthalten.

Abrechnungszeitraum vom bis	Preisart	Betrag (netto)
04.07.2008 - 21.07.2008	Entgelt für Netznutzung	1,080 ct/kWh
22.07.2008 - 31.12.2008	Entgelt für Netznutzung	0,873 ct/kWh
01.01.2009 - 01.07.2009	Entgelt für Netznutzung	0,881 ct/kWh
04.07.2008 - 21.07.2008	Entgelt für Grundpreis Netznutzung	42,00 EUR/a
22.07.2008 - 31.12.2008	Entgelt für Grundpreis Netznutzung	129,72 EUR/a
01.01.2009 - 01.07.2009	Entgelt für Grundpreis Netznutzung	130,08 EUR/a
04.07.2008 - 21.07.2008	Entgelt für Netznutzungsabrechnung	11,33 EUR/a
22.07.2008 - 01.07.2009	Entgelt für Netznutzungsabrechnung	11,87 EUR/a
01.01.2009 - 01.07.2009	Entgelt für Messung	3,99 EUR/a
04.07.2008 - 21.07.2008	Entgelt für Messung	32,50 EUR/a
22.07.2008 - 31.12.2008	Entgelt für Messung	6,60 EUR/a
22.07.2008 - 01.07.2009	Entgelt für Messstellenbetrieb	14,40 EUR/a

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!

Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ableseart:⁽¹⁾
1 = Ablesung durch EVU
3 = Maschinelle Schätzung

Ablesegrund:⁽¹⁾
17 = Ables. bei Änderung Anl.struktur
14 = Maschinell errechnet bei Abgrenz
01 = Turnusablesung

Verbrauch⁽⁵⁾ = Differenz * Faktor:
Betrag⁽⁴⁾ = Verbrauch * Preis * Zeiteanteil
Zählwerk:
VB = Betriebsvolumen

Beispiel 2



Stadtwerke Bochum GmbH • Postfach 10 22 50 • 44722 Bochum

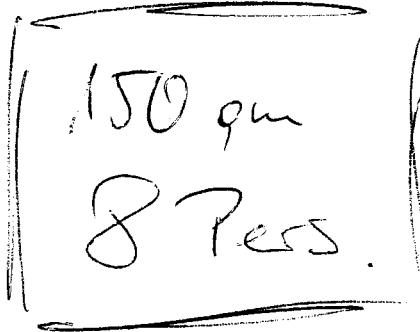
Ein Unternehmen der ewmr

Telefon: 0234.960-3737
Fax: 0234.960-3709
E-Mail: info@stadtwerke-bochum.de

Kundenzentrum: Ostring 28, 44787 Bochum
Mo.-Mi.: von 07.45 - 17.00 Uhr
Do.: von 07.45 - 18.00 Uhr
Fr.: von 07.45 - 15.15 Uhr

Telefon-Service
Mo.-Fr.: von 08.00 - 20.00 Uhr

Datum: 21.09.2009
Rechnungs-Nr.:



Rechnung

Kundennummer: (bitte stets angeben)
für:

Sehr geehrte Frau

für den Abrechnungszeitraum vom 05.09.2008 bis 02.09.2009 stellen wir Ihnen folgende Beträge in Rechnung:

	Verbrauch	Brutto EUR	darin USt. EUR
Strom	7.236 kWh	1.487,02	237,42
Strom	3.493 kWh	754,20	120,42
Gas		3.417,73	545,69
Gas		637,83	101,84
Rechnungsbetrag		6.296,78	1.005,37
abzgl. Zahlungen bis zum 31.08.2009 (darin enthaltene Umsatzsteuer: 863,84 EUR)		5.410,00	
zuzgl. sonstige Forderungen		33,00	
Forderungsbetrag		919,78	

Bitte begleichen Sie die oben genannte Forderung in Höhe von 919,78 EUR bis zum 05.10.2009 mit dem beiliegenden Überweisungsträger.

Ihr neuer monatlicher Abschlag beträgt für

Strom	227,00 EUR	darin 19% USt.	36,25 EUR
Gas	314,00 EUR	darin 19% USt.	50,13 EUR
Summe	541,00 EUR		86,38 EUR

Ihre Abschläge werden zu folgenden Terminen fällig:

30.10.2009, 30.11.2009, 30.12.2009, 30.01.2010, 28.02.2010, 30.03.2010, 30.04.2010, 30.05.2010,
30.06.2010, 30.07.2010, 30.08.2010

Sparkasse Bochum
BLZ 430 500 01
Kontonr. 1 300 177

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Oberbürgermeisterin
Dr. Ottilie Scholz

Geschäftsführer
Dipl.-Ök. Bernhard Wilmer
Dipl.-Ing. Dietmar Spohn

Amtsgericht Bochum HRB 722
USt-IdNr. DE 8126 58174
St.Nr. 5306 5705 0443

Kundennummer:
Rechnungsdatum:

Verbrauchsstelle:

Gas		Vertrags-Nr.		Ihre Verbräuche im Zeitraum 05.09.2008 bis 02.09.2009:					
Verbrauchszeitraum	Ablese- art/grund ⁽¹⁾	Zähler- nummer	Zählwerks- nummer	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Differenz- Stände	Faktor	Verbrauch ⁽⁵⁾	
StadtwerkeBasis									
05.09.2008 - 05.09.2008	1	17	001	22.289	22.289	0	11,1991	0 kWh	
05.09.2008 - 30.09.2008	3	14	001	22.289	22.479	190	11,1991	2.128 kWh	
01.10.2008 - 28.02.2009	3	14	001	22.479	25.280	2.801	11,1991	31.368 kWh	
01.03.2009 - 31.05.2009	3	14	001	25.280	26.177	897	11,1991	10.046 kWh	
01.06.2009 - 02.09.2009	1	01	001	26.177	26.341	164	11,1991	1.837 kWh	
Verbrauch Vorjahr (366 Tage):		VB	46.654 kWh				VB		

Ermittlung des Umrechnungsfaktors: $11,656 \text{ (Brennwert)} * 0,9608 \text{ (Z-Zahl)} = 11,1991 \text{ (Faktor)}$

Abrechnungszeitraum		Preisart	Preiszone	Verbrauch bzw. Anzahl	Preis	Anteil Tage	Betrag ⁽⁴⁾
vom	bis						
StadtwerkeBasis							
05.09.2008	- 30.09.2008	Grenzpreis		2.128 kWh	6,60 ct/kWh		140,45 EUR
01.10.2008	- 28.02.2009	Grenzpreis		31.368 kWh	7,79 ct/kWh		2.443,57 EUR
01.03.2009	- 31.05.2009	Grenzpreis		10.046 kWh	7,20 ct/kWh		723,31 EUR
01.06.2009	- 02.09.2009	Grenzpreis		1.837 kWh	6,01 ct/kWh		110,40 EUR
In nachstehender Summe enthaltene 19% Umsatzsteuer:			545,69 EUR			Summe:	3.417,73 EUR

*Im Arbeitspreis ist das Netznutzungsentgelt enthalten.

Abrechnungszeitraum	Preisart	Betrag (netto)	
vom	bis		
05.09.2008	- 31.12.2008	Entgelt für Netznutzung	0,873 ct/kWh
01.01.2009	- 02.09.2009	Entgelt für Netznutzung	0,881 ct/kWh
05.09.2008	- 31.12.2008	Entgelt für Grundpreis Netznutzung	129,72 EUR/a
01.01.2009	- 02.09.2009	Entgelt für Grundpreis Netznutzung	130,08 EUR/a
05.09.2008	- 02.09.2009	Entgelt für Netznutzungsabrechnung	11,87 EUR/a
01.01.2009	- 02.09.2009	Entgelt für Messung	3,99 EUR/a
05.09.2008	- 31.12.2008	Entgelt für Messung	6,60 EUR/a
05.09.2008	- 02.09.2009	Entgelt für Messstellenbetrieb	14,40 EUR/a

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!

Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

(1)
Ableseart:
1 = Ablesung durch EVU
3 = Maschinelle Schätzung

(1)
Ablesegrund:
17 = Ables. bei Änderung Anl.struktur
14 = Maschinell errechnet bei Abgrenz.
01 = Turnusablesung

(5) Verbrauch = Differenz * Faktor:
Betrag (4) = Verbrauch * Preis * Zeitanteil
Zählwerk:
VB = Betriebsvolumen

Kundennummer:
Rechnungsdatum:

Verbrauchsstelle:

Gas		Vertrags-Nr.		Ihre Verbräuche im Zeitraum 05.09.2008 bis 02.09.2009:					
Verbrauchszeitraum	Ablese- art/grund ⁽¹⁾	Zähler- nummer	Zählwerks- nummer	Zählerstand		Differenz- Stände	Faktor	Verbrauch ⁽⁵⁾	
				alt	neu				
StadtwerkeBasis									
05.09.2008 - 05.09.2008	1	17	001	2.256	2.256	0	11,1991	0 kWh	
05.09.2008 - 30.09.2008	3	14	001	2.256	2.283	27	11,1991	302 kWh	
01.10.2008 - 28.02.2009	3	14	001	2.283	2.694	411	11,1991	4.603 kWh	
01.03.2009 - 31.05.2009	3	14	001	2.694	2.826	132	11,1991	1.478 kWh	
01.06.2009 - 02.09.2009	1	01	001	2.826	2.850	24	11,1991	269 kWh	
Verbrauch Vorjahr (366 Tage):		VB	7.118 kWh						

Ermittlung des Umrechnungsfaktors: 11,656 (Brennwert) * 0,9608 (Z-Zahl) = 11,1991 (Faktor)

Abrechnungszeitraum		Preisart	Preiszone	Ihre Kosten im Zeitraum 05.09.2008 bis 02.09.2009 :			
vom	bis			Verbrauch bzw. Anzahl	Preis	Anteil Tage	Betrag ⁽⁴⁾
StadtwerkeBasis							
05.09.2008 - 30.09.2008		Arbeitspreis*		302 kWh	7,13 ct/kWh		21,53 EUR
01.10.2008 - 28.02.2009		Arbeitspreis*		4.603 kWh	8,32 ct/kWh		382,97 EUR
01.03.2009 - 31.05.2009		Arbeitspreis*		1.478 kWh	7,72 ct/kWh		114,10 EUR
01.06.2009 - 02.09.2009		Arbeitspreis*		269 kWh	6,53 ct/kWh		17,57 EUR
05.09.2008 - 02.09.2009		Grundpreis		1	102,22 EUR/a	363/365	101,66 EUR
In nachstehender Summe enthaltene 19% Umsatzsteuer:			101,84 EUR			Summe:	637,83 EUR

*Im Arbeitspreis ist das Netznutzungsentgelt enthalten.

Abrechnungszeitraum	Preisart	Betrag (netto)
vom	bis	
05.09.2008 - 31.12.2008	Entgelt für Netznutzung	0,873 ct/kWh
01.01.2009 - 02.09.2009	Entgelt für Netznutzung	0,881 ct/kWh
05.09.2008 - 31.12.2008	Entgelt für Grundpreis Netznutzung	129,72 EUR/a
01.01.2009 - 02.09.2009	Entgelt für Grundpreis Netznutzung	130,08 EUR/a
05.09.2008 - 02.09.2009	Entgelt für Netznutzungsabrechnung	11,87 EUR/a
01.01.2009 - 02.09.2009	Entgelt für Messung	3,99 EUR/a
05.09.2008 - 31.12.2008	Entgelt für Messung	6,60 EUR/a
05.09.2008 - 02.09.2009	Entgelt für Messstellenbetrieb	14,40 EUR/a

Sonstige Kosten

Kostenart	Anzahl	Preis	Betrag
Wegekosten (echt)	1	30,00 EUR	30,00 EUR
Mahnkosten	1	3,00 EUR	3,00 EUR
Summe			33,00 EUR

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!

Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

⁽¹⁾
Ableseart:
1 = Ablesung durch EVU
3 = Maschinelle Schätzung

⁽¹⁾
Ablesegrund:
17 = Ables. bei Änderung Anl.struktur
14 = Maschinell errechnet bei Abgrenz.
01 = Turnusablesung

⁽⁵⁾ Verbrauch = Differenz * Faktor:
Betrag ⁽⁴⁾ = Verbrauch * Preis * Zeitanteil
Zählwerk:
VB = Betriebsvolumen

Einzelabrechnung der Heizkosten



25. Sep. 2009

2 Pers.

Ihre Kosten für den Zeitraum
vom 01.09.2008 bis 31.08.2009 betragen

EUR 1.875,21

Unter Berücksichtigung Ihrer Vorauszahlung ergibt sich
eine Nachzahlung von

EUR 723,21

Liegenschafts-Nr.: _____
 Liegenschaft: _____
 Nutzer-Nr.: _____
 Verwaltungs-Nr.: _____

Abrechnungszeitraum: 01.09.2008 - 31.08.2009
 Abrechnung erstellt am: 17.09.2009
 Im Auftrag und nach Angaben von: _____

● Aufstellung der Gesamtkosten

Brennstoffkosten	Betrag EUR
31.08.2009	3.142,37
Summe	3.142,37

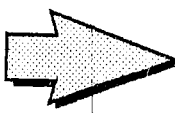
Weitere Heizungsbetriebskosten	Datum	Betrag EUR
Strom für Heizung	17.08.2009	129,61
Wartung	07.08.2009	82,11
Schornsteinfeger	12.08.2009	23,68
Immissionsmessung	12.08.2009	31,82
Verbrauchsabrechnung	17.09.2009	139,86
Summe		411,08
Summe Brennstoffkosten		3.142,37
Gesamtkosten		3.553,45

● Verteilung der Gesamtkosten

Kostenart	Betrag	Gesamteinheiten
Gesamtkosten	3.553,45	
Heizkosten	3.553,45	davon
50% Grundkosten	1.776,73	
50% Verbrauchskosten	1.776,72	

● Ihre Abrechnung

= Betrag je Einheit	x Ihre Einheiten	= Ihre Kosten
= 12,60092 X	65,00	= 819,06
= 2,60135 X		= 1.056,15
Heizkosten		1.875,21
Ihre Kosten		1.875,21
Ihre Vorauszahlung		1.152,00
Ihre Nachzahlung		723,21



Einzelabrechnung der Heizkosten

Posteingang

20. Okt. 2009

Rechnungsstelle

Ihre Kosten für den Zeitraum
vom 01.07.2008 bis 30.06.2009 betragen

EUR 531,87

Unter Berücksichtigung Ihrer Vorauszahlung ergibt sich
eine Nachzahlung von

EUR 171,87

Liegenschafts-Nr.:
Liegenschaft:
Nutzer-Nr.:
Verwaltungs-Nr.:

Abrechnungszeitraum: 01.07.2008 - 30.06.2009

Abrechnung erstellt am: 18.09.2009

Im Auftrag und nach Angaben von:

● **Aufstellung der Gesamtkosten**

Brennstoffkosten	Liter Öl	Betrag EUR
Anfangsbestand 13.02.2009	2.800 4.005	1.932,28 2.263,83
Restbestand	1.700	960,84
Summe		3.235,27

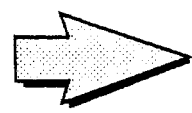
Weitere Heizungsbetriebskosten	Datum	Betrag EUR
Strom für Heizung	23.03.2009	186,55
Miete Heizkostenverteiler	02.06.2009	97,16
Wartung (Lohn)	09.02.2009	222,53
Immissionsmessung (Lohn)	07.04.2009	59,33
Verbrauchsabrechnung	18.09.2009	178,38
Summe		743,95
Summe Brennstoffkosten		3.235,27
Gesamtkosten		3.979,22

● **Verteilung der Gesamtkosten**

Kostenart	Betrag	Gesamteinheiten
Gesamtkosten	3.979,22	
Heizkosten	3.979,22	davon
50% Grundkosten	1.989,61	256,00 qm beh. Wohnfl.
50% Verbrauchskosten	1.989,61	Einheiten

● **Ihre Abrechnung**

= Betrag je Einheit	x Ihre Einheiten	= Ihre Kosten
= 7,77191 X	35,00	= 272,02
= 0,05316 X		= 259,85
Heizkosten		531,87
Ihre Kosten		531,87
Ihre Vorauszahlung		360,00
Ihre Nachzahlung		171,87



Anlage zur Einzelabrechnung

BRUNATA METRONA

Liegenschafts-Nr.:	
Nutzer-Nr.:	0003/01
Abrechnungszeitraum:	01.07.2008 - 30.06.2009
Abrechnung erstellt am:	18.09.2009

Einzelnachweis der Kosten (Brutto) gem. §35a EStG (haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen)
 Berndt Heidi Wohnzeitraum vom 01.07.2008 bis 30.06.2009

	Gesamtkosten	Ihr Anteil (Gesamtkosten)	Ihr Anteil in Prozent	Ihr Anteil (Einzelposition)
Heizkosten	3.979,22 EUR	531,87 EUR	13,37 %	
Wartung (Lohn)	222,53 EUR		13,37 %	29,75 EUR
Immissionsmessung (Lohn)	59,33 EUR		13,37 %	7,93 EUR

ung:

(eh)

ter

VR042 04.95

Anwendung des Konzepts

auf Beispiel 1:

Einzel(etagen)heizung, Energielieferant Stadtwerke, Energieträger Gas, wird ausschließlich für die Heizung verwendet, Warmwasserbereitung über Elektrodurchlauferhitzer, 2 vollj. Personen, 53,57 qm, Gesamtwohnfläche des Gebäudes 320 qm

Verbrauchte Energie: 10.742 kWh
Nichtprüfungsgrenze: 60 qm X 210 kWh = 12.600 kWh
Es ist nichts zu veranlassen.

auf Beispiel 2:

Einzel(etagen)heizung, Energielieferant Stadtwerke, Energieträger Gas, wird sowohl für die Heizung als auch die Bereitung des Warmwassers verwendet, 2 vollj. Personen, 6 Kinder, 150 qm, Gesamtwohnfläche des Gebäudes 630 qm

Verbrauchte Energie: 52.031 kWh

davon für Warmwasser im Regelsatz enthalten:

05. 09. 08 - 30. 09. 08 =

1 X (5,97 + 5,97 + [6 X 3,98]) EUR : 0,066 EUR (kWh-Preis) = 543 kWh

01. 10. 08 - 28. 02. 09 =

5 X (5,97 + 5,97 + [6 X 3,98]) EUR : 0,0779 EUR (kWh-Preis) = 2.299 kWh

01. 03. 09 - 31. 05. 09 =

3 X (5,97 + 5,97 + [6 X 3,98]) EUR : 0,072 EUR (kWh-Preis) = 1.493 kWh

01. 06. 09 - 30. 06. 09 =

1 X (5,97 + 5,97 + [6 X 3,98]) EUR : 0,0601 EUR (kWh-Preis) = 596 kWh

01. 07. 09 - 02. 09. 09 =

2 X (6,11 + 6,11 + [3 X 4,07] + [3 X 4,75]) EUR : 0,0601 EUR (kWh-Preis) = 1.287 kWh

für die Heizung verbrauchte Energie = 45.813 kWh

Nichtprüfungsgrenze: 150 qm X 200 kWh = 30.000 kWh

Die Angemessenheit der Heizkosten ist individuell zu prüfen.

auf Beispiel 3:

Wohnhaus mit Zentralheizung, Abrechnung der Heizkosten durch Abrechnungsfirma, Energieträger Gas, wird sowohl für die Heizung als auch die Bereitung des Warmwassers verwendet, 2 vollj. Personen, 57,22 qm, Gesamtwohnfläche des Gebäudes 458,36 qm

Verbrauchte Energie: 62.718 kWh

davon laut Abrechnung für Warmwasser 29,1 % = 18.251 kWh

Verbrauchte Heizenergie = 44.467 kWh

Errechnung des Energieverbrauchs der betreffenden Wohnung:

44.467 kWh Gesamtverbrauch : 16.679,38 Verbrauchseinheiten = 2,666 kWh/Verbrauchseinh.

2,666 kWh/Verbrauchseinheit X 3776,85 Verbrauchseinheiten = 10.069 kWh

Nichtprüfungsgrenze: 60 X 210 kWh = 12.600 kWh

Es ist nichts zu veranlassen.

auf Beispiel 4:

Wohnhaus mit Zentralheizung, Abrechnung der Heizkosten durch Abrechnungsfirma, Energieträger Gas, wird ausschließlich für die Beheizung verwendet, 2 vollj. Personen, 65 qm, Gesamtwohnfläche des Gebäudes 141 qm

Verbrauchte Energie:	43.354 kWh
Errechnung des Energieverbrauchs der betreffenden Wohnung:	
43.354 kWh Gesamtverbrauch : 683 Verbrauchseinheiten = 63,48 kWh/Verbrauchseinheit	
63,48 kWh/Verbrauchseinheit X 406 Verbrauchseinheiten =	25.773 kWh
Nichtprüfungsgrenze: 60 X 220 kWh =	13.200 kWh

Die Angemessenheit der Heizkosten ist individuell zu prüfen.

auf Beispiel 5:

Wohnhaus mit Zentralheizung, Abrechnung der Heizkosten durch Abrechnungsfirma, Energieträger Heizöl, wird ausschließlich zur Beheizung verwendet, 1 vollj. Person, 35 qm, Gesamtwohnfläche des Gebäudes 256 qm

Verbrauchte Energie:	
5105 Liter leichtes Heizöl = 5105 X 10,0 kWh =	51.050 kWh
Errechnung des Energieverbrauchs der betreffenden Wohnung:	
51.050 kWh Gesamtverbrauch : 37.428 Verbrauchseinheiten = 1,364 kWh/Verbrauchseinheit	
1,364 kWh/Verbrauchseinheit X 4.888 Verbrauchseinheiten =	6.667 kWh
Nichtprüfungsgrenze: 45 X 223 kWh =	10.035 kWh

Es ist nichts zu veranlassen.



**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

per E-Mail

Bürgermeister/in
- leistungsgewährende Stellen SGB II -
Vorstand GAB AöR

im Kreis Steinfurt

E-Mail:
stark@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom Mein Zeichen, Auskunft erteilt

Vorwahl 02551 Zimmer Steinfurt,



22.12.2010

Nachrichtlich:

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

**Rundschreiben Nr. 37/2010
- Leistungsgewährung -**

Gewährung von Leistungen nach dem SGB II;

**hier: Festsetzung des Angemessenheitsbetrags für Kosten der Unterkunft gem. § 22
SGB II anhand eines „schlüssigen Konzeptes“**

Zusammenfassung

Jede Delegationsgemeinde hat für ihren Zuständigkeitsbereich ein „**schlüssiges Konzept**“ zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft zu erstellen und **bis zum STARK zuzuleiten.**

Für die Erstellung des Konzepts sind die **Angebote auf dem örtlichen Wohnungsmarkt** in einem Vordruck (Excel-Tabelle) zu erfassen und **bis zum 20. eines jeden Monats für den jeweils vorangegangenen Monat STARK per E-Mail zuzuleiten, erstmalig zum mindestens für die Zeit ab.**

Dienstgebäude
Tecklenburger Str. 34
48565 Steinfurt
St-Nr: 311/5873/0032 FA ST
Telefon: 0 25 51 69-0

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Kto-Nr. 20 234 469
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE 97 4401 0046 0020 2344 69
BIC: PBNKDEFF

Guten Tag meine Damen und Herren,

1. Rechtliche Grundlage und Rechtsprechung

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II verpflichtet den SGB II-Träger zur Übernahme der **tatsächlichen Kosten für die Unterkunft, soweit diese Kosten angemessen sind**.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles **angemessenen Umfang** übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (S. 3 der Vorschrift).

Der SGB II-Träger ist in der Verantwortung, die in seinem Bereich geltenden Grenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft zu ermitteln und festzulegen (BSG Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R – Rd-Nr. 26).

Die „Angemessenheit“ der Kosten der Unterkunft ist in mehreren Schritten zu prüfen (vgl. u. a. BSG, Urteil 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R, Rd-Nr. 7; Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R Rd-Nr. 13):

1. Ermittlung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des sog. „räumlichen Vergleichsmaßstabes“ = Vergleichsraums.
2. Ermittlung, ob die angemietete Wohnung dem Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard entspricht, der sich in der Wohnungsmiete niederschlägt [Anwendung der sog. Produkttheorie]
3. Feststellung, ob eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich war (konkrete Angemessenheit).

Hinsichtlich der abstrakt angemessenen Wohnfläche wird auf die Regelungen in SGB II Rundschreiben Nr. 42/2010 verwiesen. Als „räumlicher Vergleichsmaßstab“ werden im Kreis Steinfurt die jeweiligen Gebiete der kreisangehörigen Städte/Gemeinden angesehen.

Im Rahmen der Produkttheorie wird die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bestimmt durch die Multiplikation der abstrakt angemessenen Wohnfläche mit dem angemessenen qm-Preis.

Um den angemessenen qm-Preis ermitteln zu können, sind Angaben zur Beschaffenheit des örtlichen Wohnungsmarktes erforderlich. Dabei muss der SGB II-Träger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel i. S. d. §§ 558 c und 558 d BGB abstellen.

Die für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen – hier des Faktors „angemessener qm-Preis“ – gewählte Datengrundlage kann auch auf der Basis eines „**schlüssigen Konzeptes**“ erfolgen (siehe Rechtsprechung des BSG, z. B. Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R, Rd-Nr. 17 bis 19).

Die festgestellte angemessene Miete muss mithin so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, am Wohnort eine "angemessene" Wohnung anzumieten.

Für den Bereich des Kreises Steinfurt als SGB II-Träger erfolgt die Festsetzung der Angemessenheitsgrenze durch die jeweilige Delegationsgemeinde für ihren Zuständigkeitsbereich (= räumlicher Vergleichsmaßstab).

Liegt der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze des SGB II-Trägers ein schlüssiges Konzept nicht zu Grunde, ist dieser grundsätzlich weiterhin in der Pflicht zur Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten (Urteil des BSG vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R – Rd-Nr. 27; Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R - Rd-Nr. 26).

Um künftig Verfahren zu Absenkung von Kosten der Unterkunft im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren aus Sicht des Ortsbehörde erfolgreich abschließen zu können, **ist die Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“ durch die jeweilige Delegationsgemeinde unumgänglich. In diesem Zusammenhang ist erforderlich, dass der Wohnungsmarkt beobachtet und Angebote nachgehalten werden.**

2. Anforderungen an ein „schlüssiges Konzept“

Der 4. Senat des BSG hat in seiner Rechtsprechung (z. B. Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) die **Anforderungen an die Schlüssigkeit eines Konzeptes** wie folgt zusammengefasst:

„Ein Konzept liegt nach der Rechtsprechung des 4. Senats dann vor, wenn der Ersteller planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (BSG, Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 18/09 R). Der 4. Senat hat die Schlüssigkeitsanforderungen wie folgt zusammengefasst (BSG, Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 18/09 R):

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, zB welche Art von Wohnungen
- Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (zB Spannoberwert oder Kappungsgrenze).“

Im Rahmen eines „schlüssigen Konzeptes“ ist eine Datenbasis zu ermitteln, die auf **mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes** beruht (BSG, Urteil 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R. Rd-Nr. 16).

3. Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“ für Gemeinden mit eigenem Mietspiegel

Gerichtliche Entscheidungen, die die Anforderungen an ein „schlüssiges Konzept“ bei Vorhandensein eines Mietspiegels beschreiben, liegen nicht vor. Den Entscheidungen des BSG lassen sich nur generelle Hinweise entnehmen:

Bereits der einfache Mietspiegel nach §§ 558c BGB bietet die Grundlage für ein „schlüssiges Konzept“ in obigem Sinne (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R – Rd-Nr. 27 ff. mit weiteren Erläuterungen).

Ein schlüssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen. Legt der Grundsicherungsträger seiner Datenerhebung nur die Wohnungen so genannten einfachen Standards zu Grunde, muss er **nachvollziehbar offen legen, nach welchen Gesichtspunkten er dabei die Auswahl getroffen hat** (siehe BSG, Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R – Rd.-Nr. 21). **Das „einfache Segment“ ist abstrakt zu formulieren**, um eine Überprüfbarkeit der Annahmen des Leistungsträgers zu ermöglichen (Beschluss SG Kassel vom 15.07.2010 – S 6 AS 164/10 ER).

Der zugrunde gelegte qm-Preis muss sich entweder aus dem Mietspiegel selbst oder aus den hierzu verfassten Erläuterungen des SGB II-Trägers (hier: Der Ortsbehörde) unzweifelhaft ableiten lassen.

Sofern aufgrund des einfachen bzw. qualifizierten Mietspiels Werte der Angemessenheitsgrenze errechnet wurden, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob zu diesen errechneten Werten Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht (siehe hierzu Ziff. 5).

4. Erstellung eines „schlüssigen Konzepts“ für Gemeinden ohne eigenen Mietspiegel

In der Vergangenheit war in sozialgerichtlichen Verfahren, deren Gegenstand die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft betraf, ein Konzept entwickelt worden, welches durch das Gericht anerkannt worden war (vgl. Sozialgericht Münster, Urteil vom 12.03.2008, Az. S 3 AS 28/07).

Dieses Konzept, welches für Kommunen ohne eigenen Mietspiegel entwickelt worden war, wurde Ihnen mit Rundschreiben **Nr. 23/2010** zur Anforderung angeboten.

Eine anonymisierte Fassung des aktualisierten Konzepts liegt diesem Rundschreiben als **Anlage 1** bei.

5. Erfassung des örtlichen Wohnungsmarktes

Für die Erstellung eines „schlüssigen Konzepts“ ist auch die Erfassung des jeweils aktuellen örtlichen Wohnungsmarktes unentbehrlich. Denn auch diese Daten fließen in das Konzept ein.

Welche Wohnungen am örtlichen Wohnungsmarkt jeweils aktuell zur Verfügung stehen, kann über verschiedene Wege nachgehalten werden. Vorrangig kommen die regionalen Zeitungen und Anzeigebblätter in Betracht. Daneben gewinnen die im Internet aufgeführten Wohnungsangebote mehr und mehr an Bedeutung.

Um eine Vergleichbarkeit der einzelnen Wohnungsangebote zu erzielen, sind die Wohnungsangebote nach einheitlichen Kriterien zu erfassen.

Zwecks einheitlicher Erfassung der örtlichen Wohnungsangebote wurde der als **Anlage 2** beigefügte Vordruck entwickelt (Excel-Tabelle). Auf die dortigen Erläuterungen zu einzelnen Punkten wird verwiesen. Für jeden Monat der Erhebung ist ein gesondertes Tabellenblatt anzulegen.

6. Verfahrensvorgaben

Ein – unter Berücksichtigung obiger Vorgaben – erstelltes „**schlüssiges Konzept**“ zur Festsetzung der örtlichen Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft ist bis zum **an STARK** zu übersenden bzw. per E-Mail zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Des Weiteren hat die Übermittlung der Auswertung der **örtlichen Wohnungsmarktangebote** künftig **monatlich** zu erfolgen, **beginnend ab** (für den nachgewiesenen Zeitraum). Die Daten sind bis zum 20. eines Monats für den jeweils vorangegangenen Monat per E-Mail zu übermitteln an xxxxx@kreissteinfurt.de. Dabei ist die unter Ziff. 5 dargestellte Excel-Tabelle (Gesamttabelle mit Tabellenblättern zu den einzelnen Monaten) zu verwenden.

Sollten bereits vor dem Erhebungen durchgeführt worden sein, sind auch diese STARK – wenn möglich in Dateiform - zur Verfügung zu stellen.

7. Überarbeitung des „schlüssigen Konzeptes“

Das unter Berücksichtigung obiger Vorgaben für jede Stadt/Gemeinde entwickelte „schlüssige Konzept“ ist in einem Abstand von 2 Jahren zu aktualisieren.

Sofern Städte/Gemeinden in der Vergangenheit bereits ein „schlüssiges Konzept“ entwickelt und STARK übersandt haben, ist als Beginn des 2-Jahreszeitraums der Tag des Beginns ihrer Gültigkeit anzusehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, helfen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen gern weiter.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Kockmann

Az.:

Vermerk:**Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten für die Stadt/Gemeinde XXX****A. Statistische Angaben**Gemeinde: XXXXXXXXX, Kreis Steinfurt

Einwohner:	xxx	(Stand: xx.xx.2010)
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften:	xxx	(Stand: xx.xx.2010)
Anzahl der SGB-II-Empfänger:	xxx	(Stand: xx.xx.2010)

Der (Gesamt-)Wohnungsbestand in der Stadt/Gemeinde beträgt:

Anzahl der Wohnungen xxx (Stand: xx.xx.2009)

Datengrundlage: Jahresstatistik des Kreises Steinfurt, Ausgabe November 2010, veröffentlicht im Internet unter: <http://www.kreis-steinfurt.de>, „Wirtschaft und Verkehr“, „Statistik“, „Jahresstatistik“, S. 45 („Bautätigkeit und Wohnungswesen“ – „Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden“).

Datenmaterial zum **Mietwohnungsbestand** innerhalb der Stadt/Gemeinde liegt nicht vor. (Sofern stadt-/gemeindeeigene Daten zum Mietwohnungsbestand bestehen sollten, ist auf diese zurückzugreifen!)

Der oben bezifferte Wohnungsbestand setzt sich zusammen aus dem Mietwohnungsbestand und dem im Eigentum der Bewohner stehenden Wohnungsbestand. Der Mietwohnungsbestand liegt damit (ggf. deutlich) unterhalb des ausgewiesenen Wohnungsbestandes.

B. Auswertung der Unterkunftskosten**1. Wohngeld-Fälle**

Grundlage der Auswertung bildet die Wohngeldliste, Rechenlauf xxx/2010, mit insgesamt xxx Zahlfällen.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus wurden alle xxx Zahlfälle herangezogen, in denen ein **Mietzuschuss** bewilligt wurde.

Lastenzuschüsse für Wohnungseigentum sowie Mietzuschüsse bei Untermietverhältnissen sind nicht in die Auswertung einbezogen worden, da sich aus diesen Fällen keine Rückschlüsse auf das örtliche Mietniveau ziehen lassen.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus – gestaffelt nach Wohnflächengrößen – wurde auf die Grundmieten (Kaltmiete ohne Neben- und Heizkosten) abgestellt.

Gestaffelt nach Wohnflächengrößen ergibt sich folgender, durchschnittlicher qm-Preis im Gemeindegebiet:

Tabelle 1:

Gesamtliste Wohngeld-Fälle		
Wohnfläche	Ø qm-Preis	Anzahl der Fälle
bis 47 m ²	xx €	x
48 - 62 m ²	xx €	x
63 - 77 m ²	xx €	x
78 - 92 m ²	xx €	x
93 - 107 m ²	xx €	x
108 - 122 m ²	xx €	x
ab 123 m ²	xx €	x

2. SGB-II-Fälle und SGB XII-Fälle

Grundlage der Auswertung bildet die SGB II - Zahlliste, Rechenlauf xxx/2010 mit insgesamt xxx Zahlfällen (Differenz zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ergibt sich aus der Stichtagsregelung zur SGB II - Statistik). Zudem wurden zur Berechnung die SGB XII-Fälle hinzugezogen - hier bildete die Zahlliste des Rechenlaufes xxx/2010 mit insgesamt xxx Zahlfällen die Grundlage.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus wurden alle xxx Zahlfälle herangezogen, in denen Mietzahlungen bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurden.

Unterkunftskosten für Wohnungseigentum sowie Mieten bei Untermietverhältnissen sind nicht in die Auswertung einbezogen worden, da sich aus diesen Fällen keine Rückschlüsse auf das örtliche Mietniveau ziehen lassen.

Zudem sind die Fälle, in denen das Abmahnungsverfahren zur Absenkung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß bereits abgeschlossen ist, mit der tatsächlich zu zahlenden Miete in die Wertung einbezogen worden.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus – gestaffelt nach Wohnflächengrößen – wurde auf die Grundmieten (Kaltmiete ohne Neben- und Heizkosten) abgestellt.

Gestaffelt nach Wohnflächengrößen ergibt sich folgender, durchschnittlicher qm-Preis im Gemeindegebiet:

Tabelle 2:

Gesamtliste SGB II/SGB XII-Fälle		
Wohnfläche	Ø qm-Preis	Anzahl der Fälle
bis 47 m ²	xx €	x
48 - 62 m ²	xx €	x
63 - 77 m ²	xx €	x
78 - 92 m ²	xx €	x
93 - 107 m ²	xx €	x
108 - 122 m ²	xx €	x
ab 123 m ²	xx €	x

3. Zusammenfassung SGB II/SGB XII und Wohngeldfälle

Bei Zusammenfassung der SGB-II-/SGB XII- und der Wohngeldfälle ergibt sich - gestaffelt nach der Wohnflächengröße - folgender, durchschnittlicher qm-Preis im Gemeindegebiet:

Tabelle 3:

Gesamtübersicht SGB II/ SGB XII und Wohngeld-Fälle						
Wohnfläche	Wohngeld-Fälle		SGB II/SGB XII-Fälle		Gesamt	
	Anzahl	Ø-Preis	Anzahl	Ø-Preis	Anzahl	Ø-Preis
bis 47 m ²	x	xx €	x	xx €	x	xx €
48 - 62 m ²	x	xx €	x	xx €	x	xx €
63 - 77 m ²	x	xx €	x	xx €	x	xx €
78 - 92 m ²	x	xx €	x	xx €	x	xx €
93 - 107 m ²	x	xx €	x	xx €	x	xx €
108 - 122 m ²	x	xx €	x	xx €	x	xx €
ab 123 m ²	x	xx €	x	xx €	x	xx €

4. Auswertung der Mietwohnungsangebote

Grundlage der Auswertung bilden die öffentlichen Mietwohnungsangebote in der Gemeinde XXX im Zeitraum xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx (der Zeitraum erstreckt sich im Regelfall auf mindestens 1 Jahr). Ausgewertet wurden die Annoncen in der „xxx“, im „xxx“ (kostenlose wöchentliche Zustellung an alle Haushalte im Gemeindegebiet) sowie auf regionalen Internetseiten. Sofern ein Objekt mehrfach angeboten wurde (z. B. in der örtlichen Zeitung sowie dem örtlichen Anzeigebüttchen) handelt es sich um ein „Mehrfachangebot“. Diese Mehrfachangebote wurden bei der Auswertung nur einmal berücksichtigt. Von xxx Anzeigen sind deshalb nur xxx in die Auswertung eingegangen.

Die Auswertung gibt nicht das abschließende Mietwohnungsangebot im Gemeindegebiet wider. Gerade im ländlichen Raum wird ein nicht zu unterschätzender Anteil der Mietwohnungen ausschließlich aufgrund persönlicher Kontakte in Vereinen, Nachbarschaften usw. vergeben. Eine Erfassung dieser Angebote ist nicht möglich.

Die Auswertung der öffentlichen Mietwohnungsangebote (ohne Mehrfachangebote) in der Gemeinde XXX im Zeitraum xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx ergibt folgende Übersicht.

Tabelle 4:

Mietwohnungsangebote		
Wohnfläche	Ø qm-Preis	Anzahl der Fälle
bis 47 m ²	xx €	x
48 - 62 m ²	xx €	x
63 - 77 m ²	xx €	x
78 - 92 m ²	xx €	x
93 - 107 m ²	xx €	x
108 - 122 m ²	xx €	x
ab 123 m ²	xx €	x

Bei den öffentlichen Mietwohnungsangeboten muss berücksichtigt werden, dass die Wohnungen auch Besonderheiten aufweisen können (z. B. Einbauküche, Stellplatz/Carport, Garten, Terrasse). Aus den Mietpreisangaben in den Annoncen können die nicht SGB-II-berücksichtigungsfähigen Besonderheiten nicht herausgerechnet werden, hierzu wäre vielmehr eine konkrete Mietbescheinigung erforderlich. Diese Extras erhöhen den durchschnittlichen m²-Preis.

C. Festlegung der Angemessenheitsgrenze

1. Ermittlung der Angemessenheitsgrenze

Wie bereits unter B 3. dargestellt, ergibt sich bei der Auswertung der Unterkunftskosten anhand der Wohngeld-, SGB II- und SGB XII-Fälle gestaffelt nach Wohnungsgrößen ein Durchschnittspreis pro m² Wohnfläche bzw. ein Durchschnittspreis der Mietwohnungsangebote (siehe B 4.) pro m² Wohnfläche. Erfasst sind hier auch Neubauwohnungen sowie Wohnungen mit gehobener Ausstattung. Im Regelfall wirkt sich eine qualitativ bessere Ausstattung einer Wohnung auf den Quadratmeterpreis aus.

Demnach ergeben sich für das Gemeindegebiet folgende Angemessenheitsgrenzen pro qm:

Tabelle 5:

Größe	Fallzahl	Wohngeld-Fälle	SGB II/SGB XII-Fälle	Wohnungsangebote	Ø qm-Preis	gerundet
bis 47 m ²	xx	xx	xx	xx	x,xx €	x,xx €
48 - 62 m ²	xx	xx	xx	xx	x,xx €	x,xx €
63 - 77 m ²	xx	xx	xx	xx	x,xx €	x,xx €
78 - 92 m ²	xx	xx	xx	xx	x,xx €	x,xx €
93 - 107 m ²	xx	xx	xx	xx	x,xx €	x,xx €
108 - 122 m ²	xx	xx	xx	xx	x,xx €	x,xx €
ab 123 m ²	xx	xx	xx	xx	x,xx €	x,xx €

Grundsätzlich findet der für das gesamte Gemeindegebiet ermittelte durchschnittliche Quadratmeterpreis für die jeweilige Wohnungsgröße Anwendung. Es errechnen sich folgende angemessene Grundmieten:

Tabelle 6:

Personenzahl	abstrakt angem. Wohnungsgröße	angemessene Miete/qm	angemessene Grundmiete gerundet
1	47 qm	x,xx €	xxx,xx €
2	62 qm	x,xx €	xxx,xx €
3	77 qm	x,xx €	xxx,xx €
4	92 qm	x,xx €	xxx,xx €
5	107 qm	x,xx €	xxx,xx €
6	122 qm	x,xx €	xxx,xx €
jede weitere Person	+ 15 qm	x,xx €	zzgl. xx,xx €

2. Plausibilität der ermittelten Werte

Der beigefügten Liste „Mietwohnungsangebote XXX“ lässt sich entnehmen, dass zu den oben berechneten durchschnittlichen Mietpreisen im Zeitraum xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx entsprechender Wohnraum auch tatsächlich zur Verfügung stand.

Von den ausgewerteten xxx Wohnungsangeboten entsprechen trotz der preiserhöhenden Besonderheiten xx (oder rd. xx %) der ausgewerteten öffentl. Mietwohnungsangebote den unter C 1. dargestellten Angemessenheitsgrenzen.

Aufgeteilt nach Wohnflächen standen im Einzelnen folgende den Angemessenheitsgrenzen entsprechende Wohnungsangebote zur Verfügung:

Tabelle 7:

Wohnfläche	Wohnungsangebote insgesamt	Wohnungsangebote entsprechend der Angemessenheitskriterien	Entspricht Angemessenheitsangebot in %
bis 47 m ²	x	x	x
48 - 62 m ²	x	x	x
63 - 77 m ²	x	x	x
78 - 92 m ²	x	x	x
93 - 107 m ²	x	x	x
108 - 122 m ²	x	x	x
ab 123 m ²	x	x	x

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass für die als angemessen angesehene Grundmiete ausreichender und bedarfsgerechter Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt verfügbar ist.

Im Auftrag